

Mitteilungen

01/2015

Kammerversammlung **8. Mai 2015**

Ihre Stimme zählt - nehmen Sie teil!

**Wahl zur
6. Satzungsversammlung
24.03. - 24.04.2015**



Aus dem Inhalt:

Zahlen und Fakten
zur Kammerversammlung 2015 04

Syndikusanwälte –
Aktuelle Entwicklungen 07

Antrag an BRAStV – Reduzierung
der Pflichtbeiträge für Syndikusanwälte 09

Hinweis an alle Ausbilder – Änderung
der ReNoPat-Ausbildungsverordnung
zum 1. August 2015 19

Wahlen zur 6. Satzungsversammlung



Kammerversammlung

8. Mai 2015

Ihre Stimme zählt! – Nehmen Sie teil!

Kammerversammlung 2015

am Freitag, den 8. Mai 2015, um 15.00 Uhr
im Hotel Holiday Inn Munich City Centre,
Hochstraße 3, 81669 München
(S-Bahnstation Rosenheimer Platz)

Einlass und Imbiss ab ca. 14.00 Uhr.

Im Anschluss an die Versammlung findet
ein Empfang mit Buffet statt.

Alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München
sind herzlich eingeladen.

Die Frist für Anträge zur Tagesordnung
endet am **Freitag, den 03. April 2015.**

**Kommen Sie! Sie sind die Kammer – ohne
anwaltliche Selbstverwaltung keine
freie Advokatur!**

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp, Tal 33, 80331 München



Das Wesentliche für die Praxis.

Neuaufgabe.

WWW.BOORBERG.DE

Marktorientierte Immobilienbewertung

Grundriss für die Praxis

von Dipl.-Volkswirt Hauke Petersen,
Dipl.-Ingenieur Jürgen Schnoor und
Wolfgang Seitz B.A.

2015, 9., überarbeitete Auflage, ca. 128 Seiten,
€ 19,90

ISBN 978-3-415-05292-5

Das handliche Fachbuch informiert den interessierten Laien über die Grundzüge der Verkehrswertermittlung. Anschaulich werden die drei in der ImmoWertV normierten Verfahren Vergleichswert-, Ertragswert- und Sachwertverfahren dargestellt. Dabei zeigen die Autoren, allesamt erfahrene Praktiker, anhand von Beispielen auch die Anwendung der Methoden auf. Insgesamt ergibt sich für den Leser so ein rundes Bild der Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Das Buch bezieht die Sachwertrichtlinie detailliert ein und erläutert die Neuerungen, die nach dem Erlass der Vergleichswertrichtlinie zu berücksichtigen sind. Damit ist diese Publikation auf dem neuesten Stand.

Das Buch eignet sich vor allem für die Leser, die sich zur Verkehrswertermittlung von Immobilien einen Überblick verschaffen möchten, ohne dabei zu tief ins Detail zu gehen.

So erreichen Sie uns:

Zentrale	(089) 532944-0
Anwaltsausweise	(089) 532944-772
Zulassungsanträge/ Vertreterbestellungen	(089) 532944-782
Fachanwaltschaften	(089) 532944-779
Mitgliederverwaltung/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-771
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-776
Beschwerdewesen	(089) 532944-775
Buchhaltung	(089) 532944-781
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-780
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-778
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-773
Geschäftsführung	(089) 532944-10

Beratung durch den Vorstand (mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr)	(089) 532944-55
Gebührenrechtliche Hotline (dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	(089) 532944-55
Telefax	(089) 532944-28
E-Mail	info@rak-muenchen.de
Internet	www.rak-muenchen.de

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführung steht den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Zeitraum vom 24. März bis 24. April 2015 finden die Wahlen zur 6. Satzungsversammlung statt. Die Kandidaten stehen bereit und stellen sich auf dem Einlageblatt dieser Mitteilungen kurz vor. Bitte nehmen Sie alle Ihr Wahlrecht wahr. Die Briefwahl ermöglicht eine hohe Wahlbeteiligung und sichert die besondere demokratische Legitimation, die Grundlage der Akzeptanz der Arbeit des sogenannten „Parlaments der Rechtsanwaltschaft“ ist, dem die Rechtssetzungsaufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer übertragen ist. Auch sie ist Ausdruck der Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Das breite Spektrum aller als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt Tätigen soll in der Satzungsversammlung vertreten sein. Nur dann können auch die vielfältigen Aspekte, die der Beruf des Rechtsanwalts inzwischen mit sich bringt, vom Einzelanwalt bis zur Großsozietät, von Fachanwältinnen und Syndikusanwältinnen, berücksichtigt werden.

Wer sein Wahlrecht nicht nutzt, versäumt die Chance, dass seine Interessen vertreten werden.

Bedenken Sie: alle Vorschriften der Berufsordnung, alle Vorschriften der Fachanwaltsordnung bis hin zur 15-stündigen Fortbildungsverpflichtung, in Zukunft gegebenenfalls auch eine allgemeine Fortbildungspflicht, für die der Bundesgesetzgeber eine Rechtsgrundlage schaffen will, obliegen der Satzungsversammlung. In den letzten vier Jahren wurden so z. B. die Vorschriften zur Mediation, zur Interessenkollision und zur Werbung ebenso fortentwickelt, wie die Fachanwaltschaften erweitert wurden; ein Vorschlag zur Verschwiegenheit im Zusammenhang mit „Outsourcing“ von Kanzleitätigkeiten liegt zur Genehmigung im BMJV. Die Zukunft wird vielfältige Aufgaben bringen.

Nehmen Sie also Ihre Interessen wahr und wählen Sie Ihre Kandidaten. Die Auswahl ist dieses Jahr besonders groß: Für sieben Mitglieder im Wahlbezirk I stehen 12 Kandidaten, für die vier Mitglieder im Wahlbezirk II sogar 13 Kandidaten zur Wahl. Eine breite Akzeptanz der zu treffenden Entscheidungen wird mit Ihrer Stimme möglich. Geben Sie diese ab über die Briefwahl zur Satzungsversammlung, und last but not least: Kommen Sie auch zu unserer Kammerversammlung am 8. Mai 2015. Die Kolleginnen und Kollegen des Vorstands und ich freuen uns, Sie dort persönlich begrüßen zu können. Dies hofft

Ihr RA Michael Then
Präsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de



Topaktuelle Neuaufgabe.



WWW.BOORBERG.DE

Bauplanungsrecht in der Praxis Handbuch

**Bebauungsplanverfahren, Veränderungssperre, Vorkaufsrecht, Baugenehmigungen
§§ 29–35 BauGB**

von Professor Dr. Hans-Jörg Birk, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stuttgart/Dresden, Honorarprofessor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Ludwigsburg, Honorarprofessor an der Technischen Universität Kaiserslautern

**2015, 6., überarbeitete Auflage, 496 Seiten,
€ 68,-**

ISBN 978-3-415-05428-8



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1237686

Die Neuaufgabe greift zahlreiche Änderungen auf, die sich insbesondere durch das »Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden« sowie das »Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts« ergeben haben. Berücksichtigt ist auch die jüngste Novelle 2014 mit dem »Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen«.

Das Handbuch zeigt den Ablauf der einzelnen Schritte des Bebauungsplanverfahrens, deren Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und – direkt damit verknüpft – die Planerhaltungsvorschriften auf. Außerdem stellt der Autor anschaulich die Vorschriften über die Sicherung der Bauleitplanung, die gesetzlichen Planersatzregelungen und die Regelungen zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder dar. Anschließend folgt ein Überblick über die Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung von Bebauungsplänen.

Das Standardwerk richtet sich an alle, die mit Planungs- oder Genehmigungsverfahren nach dem BauGB zu tun haben.

 **BOORBERG**

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen vierteljährlich im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schrankfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),
RAin Dorothee Bunge, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

21.500 Exemplare
Elektronische Ausgabe: 2.000

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Thomas Höhl,
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Titelfoto: © RAK München

INHALT

Editorial [__ 1](#)

Aktuelles [__ 4](#)

Zahlen und Fakten
zur Kammerversammlung 2015 [__ 4](#)

Syndikusanwälte – Aktuelle Entwicklungen [__ 7](#)

Antrag an BRASStV – Reduzierung
der Pflichtbeiträge für Syndikusanwälte [__ 9](#)

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung:
Häufig gestellte Fragen (FAQs) zum offenen
Deckungsplanverfahren – Antworten der BRASStV [__ 9](#)

Neubesetzung der Richterstellen am BayAGH
und am Anwaltsgericht [__ 12](#)

Zweiter Bayerischer Mediationstag [__ 13](#)

Anwaltliches Leitbild und Schadenmanagement
eines internationalen Rückversicherers [__ 13](#)

Promotionspreis der RAK München [__ 14](#)

Nothilfe der RAK München – Ein herzliches Dankeschön
für die Weihnachtsspende 2014 [__ 14](#)

Österreichisches Ehrenzeichen für RA Hansjörg Staehle [__ 14](#)

Kammermedaille für RA Dr. Michael Schröter [__ 14](#)

Berufsrecht [__ 15](#)

Aus den berufsrechtlichen Abteilungen [__ 15](#)

Hinweise und Informationen [__ 16](#)

Aus- und Fortbildung [__ 19](#)

Hinweis an alle Ausbilder – Änderung der
ReNoPat-Ausbildungsverordnung zum 1. August 2015 [__ 19](#)

Einladung zur Informationsveranstaltung der Berufsschule
für Rechts- und Verwaltungsberufe in München [__ 19](#)

Zwischenprüfung 2014
der Rechtsanwaltsfachangestellten [__ 20](#)

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch –
Ein „Türöffner“ für interessante Arbeitsplätze [__ 20](#)

Keine Vergütungspflicht für Praktikanten [__ 21](#)

Meisterpreis und Meisterbonus
der Bayerischen Staatsregierung [__ 21](#)

Personalien [__ 22](#)

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

Fortbildungsveranstaltungen
Einhefter Wahlen zur 6. Satzungsversammlung

AKTUELLES

Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2015

1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Kammer hatte am 1. Januar 2015

21.110 Mitglieder,

damit 141 mehr als am 1. Januar 2014. In Prozenten ist das eine **Steigerung von 0,6 %** gegenüber 2,2 % im vergangenen Jahr.

Die **Neuzulassungen** (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederezulassungen) kamen, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahr 2014 auf eine Zahl von **835**. Im Jahr 2013 betrug die Zahl der Neuzulassungen 989, im Jahr 2012 1.015.

Zum 1. Januar 2015 gab es im Kammerbezirk insgesamt

1.755 Zweigstellen.

Davon wurden 549 Zweigstellen von Mitgliedern anderer Rechtsanwaltskammern im Bezirk der RAK München eingerichtet.

2. Verteilung im Kammerbezirk und Frauenquote

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die Verteilung innerhalb des Kammerbezirks.

Zum **Bezirk des Landgerichts München I** gehören **13.794 Mitglieder**.

Die übrigen 7.097 Mitglieder verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke.

Nahezu gleich geblieben ist die **Frauenquote**. Von den 20.992 Kammermitgliedern (natürliche Personen ohne Gesellschaften) am 1. Januar 2015 sind 7.569 weiblich. Dies entspricht einem Anteil von **36,0 %** (gegenüber 35,5 % im Jahr 2014).

3. Ausländische Anwälte

Bei 21.110 Kammermitgliedern gibt es nun **192** Kolleginnen und Kollegen, die sich **als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO)** im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben (gegenüber 191 im Jahr 2014).

55 ausländische Kolleginnen und Kollegen haben nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung den **Status eines deutschen Rechtsanwalts** erlangt.

4. Anwaltsgesellschaften

Derzeit sind **115 Rechtsanwaltsgesellschaften** (§§ 59c ff. BRAO) und **3 Anwalts-AGs** eingetragen.

Am 1. Januar 2015 gab es im Bezirk der RAK München **525 Partnerschaftsgesellschaften**, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind. Von den 525 Partnerschaftsgesellschaften sind **168 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung** (PartGmbH). Die PartGmbH wurde mit dem am 19. Juli 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eingeführt. Sie ist eine Alternative zur englischen LLP, da die Haftung für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden kann (§ 8 Abs. 4 PartGG).

5. Tätigkeit des Vorstands und seiner Abteilungen

Der Vorstand und seine Abteilungen haben im Jahr 2014 insgesamt 98 Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat elfmal getagt und eine weitere Sitzung fand zusammen mit den Vorständen der Kammern Nürnberg und Bamberg statt; das Präsidium hat 18-mal getagt; die Abteilungen kamen zusammengerechnet auf 87 Sitzungen.

a) Fachanwaltschaften

Am 1. Januar 2015 verzeichnete die Kammer insgesamt **5.335 Fachanwaltsbezeichnungen**. Davon entfielen **1.690** Fachanwaltsbezeichnungen auf **Rechtsanwältinnen** (das sind ca. 31,7 % aller Fachanwaltsbezeichnungen). Neu hinzugekommen ist in 2014 der Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht.

Im Einzelnen verteilen sich die 21 Fachanwaltschaften wie folgt:

1.010 Fachanwälte für Arbeitsrecht
 904 Fachanwälte für Familienrecht
 690 Fachanwälte für Steuerrecht
 332 Fachanwälte für Strafrecht
 328 Fachanwälte für Verkehrsrecht
 323 Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
 300 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht
 218 Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz
 193 Fachanwälte für Erbrecht
 173 Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht
 153 Fachanwälte für Medizinrecht

147	Fachanwälte für Verwaltungsrecht
141	Fachanwälte für Insolvenzrecht
112	Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht
87	Fachanwälte für Versicherungsrecht
77	Fachanwälte für Sozialrecht
61	Fachanwälte für Informationstechnologierecht
55	Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht
20	Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht
10	Fachanwälte für Agrarrecht
1	Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht

Der **Prozentsatz der Fachanwälte** im Kammerbezirk beträgt 25,8 %. 696 Rechtsanwälte im Kammerbezirk führen zwei Fachanwaltstitel. 43 Rechtsanwälte führen drei Fachanwaltstitel.

b) Beschwerden

Im Jahr 2014 waren 2.842 Beschwerdeeingänge, 319 berufsrechtliche Anfragen sowie 43 gebührenrechtliche Anfragen zu bearbeiten. Von den 2.842 Beschwerdeeingängen wurden 580 Vorgänge an die drei Berufsrechtsabteilungen zur berufsrechtlichen Prüfung abgegeben. Die den Abteilungen vorliegenden Vorgänge, darunter auch Akten aus den Vorjahren, wurden 2014 wie folgt entschieden:

Einstellungen durch Abteilung	215
Rügen	65
Abgabe an Generalstaatsanwaltschaft München	95
Anhörungen nach Nr. 90 RiStBV	213
Erledigung des berufsrechtlichen Verfahrens aufgrund Widerrufs der Zulassung des Rechtsanwalts	73
Erledigung des berufsrechtlichen Verfahrens aufgrund Kammerwechsels des Rechtsanwalts	2

Die von den Berufsrechtsabteilungen erteilten Rügen wurden am Häufigsten wegen folgender Berufsrechtsverstöße ausgesprochen:

Umgehung des Gegenanwalts	23
Untätigkeit und Nichtunterrichtung eines Mandanten	11
Unsachlichkeit	7
Werbung	7
Keine Erteilung eines Empfangsbekanntnisses	5
Kanzleipflicht	4

Die häufigsten Beschwerdegründe aller Eingangsakten waren:

Überprüfung Kostennote	354
Untätigkeit und Nichtunterrichtung eines Mandanten	301
Schlechtleistung	189
Unsachlichkeit	179
Werbung	172
Beschwerde über Gegenanwalt	169
Interessenkollision	154
Fremdgeld	125

c) Gebühren

Bei Honorarstreitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant hat das Gericht eine Amtsauskunft der Rechtsanwaltskammer einzuholen, wenn die Angemessenheit von Rahmengebühren in Streit steht (§ 14 Abs. 2 RVG).

Im Jahr 2014 wurden den drei Abteilungen für Gebührenrecht **86 Aufträge zur Erstattung eines Gebührengutachtens** erteilt.

d) Vermittlungen

Die Rechtsanwaltskammer München bietet bei Auseinandersetzungen unter Kollegen sowie bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant ein kostenloses Vermittlungsverfahren an. Gegenstand des Vermittlungsverfahrens zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist in den meisten Fällen ein Streit über die Höhe der in Rechnung gestellten Rechtsanwaltsvergütung. Hintergrund eines Vermittlungsverfahrens zwischen Kollegen ist oftmals die Trennung von Sozietäten und damit einhergehende wechselseitig geltend gemachte Ansprüche.

Insgesamt sind **305 Vermittlungsanträge** eingegangen. In 56 Fällen konnte das Vermittlungsverfahren bereits durch die Geschäftsstelle erfolgreich abgeschlossen werden. In 116 Verfahren konnten mangels Zustimmung, in 16 mangels Einigung eine Vermittlung bei der Geschäftsstelle nicht erfolgreich durchgeführt bzw. beendet werden. 24 Vermittlungsverfahren sind derzeit bei der Geschäftsstelle in Bearbeitung. An einen vom Vorstand beauftragten Vermittler wurden 93 Vermittlungsverfahren, davon 25 mit Zustimmung und 68 ohne Zustimmung des RA, zur (weiteren) Durchführung des Vermittlungsverfahrens abgegeben. Hiervon konnten 20 Vermittlungen erfolgreich beendet werden. 15 Vermittlungsverfahren sind noch bei der Abteilung für Vermittlungen anhängig.

6. Anwaltsgerichtsbarkeit

a) Anwaltsgericht für den OLG-Bezirk München

Eingänge beim Anwaltsgericht München	83
Urteile des Anwaltsgerichts München in anwaltsgerichtlichen Verfahren	34
Beschlüsse des Anwaltsgerichts München in anwaltsgerichtlichen Verfahren bzw. in Verfahren nach § 74a BRAO	47*

* davon 2 gemäß § 74 a BRAO

b) Bayerischer Anwaltsgerichtshof

Disziplinarsachen	15
Klagen wegen Widerrufs der Zulassung	9
Fachanwaltssachen	1

7. Ausbildung Rechtsanwaltsfachangestellte

Die RAK München ist nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten. Bis zum 31. Dezember 2014 konnten **386 neue Ausbildungsverhältnisse** in das Verzeichnis eingetragen werden. Zum Vorjahr – mit 437 neuen Ausbildungsverhältnissen – ergibt sich dabei nach der letztjährigen Steigerung ein **Rückgang von 11,67 %**. Der **Gesamtbestand an Ausbildungsverhältnissen** betrug zum 31. Dezember 2014 **1.078** Berufsausbildungsverhältnisse (gegenüber 1.151 zum 31. Dezember 2013).

Insgesamt 419 Auszubildende haben an den beiden Abschlussprüfungen 2014/I und 2014/II teilgenommen, davon haben 374 die Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten bestanden. Dies ergibt eine **Erfolgsquote von 89,26 %**.

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München hat im Jahr 2014 zweimal getagt.

Kanzleien, die sich in der Ausbildung engagieren, können dies mit einem kostenlosen Ausbildungssiegel werbewirksam auf ihren Medien deutlich machen. **64** Ausbildungskanzleien führten zum 31. Dezember 2014 die Lizenz für das **Ausbildungssiegel** der RAK München.

Im Rahmen der Begabtenförderung berufliche Bildung wurden im letzten Jahr sechs Stipendiatinnen neu in das Förderprogramm aufgenommen. Insgesamt erhalten über die RAK München 18 Rechtsanwaltsfachangestellte eine Förderung für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen.

Der Vorstand der RAK München erstellt jährlich einen Berufsbildungsbericht, der bei der Kammer angefordert werden kann.

8. Fortbildungsprüfung

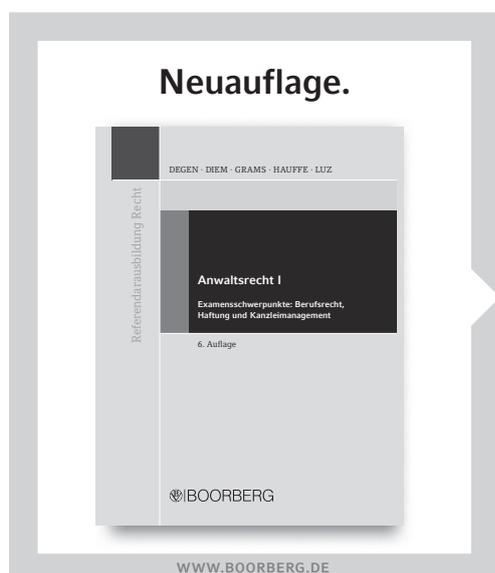
– Geprüfte(r) Rechtsfachwirt/in –

Die Fortbildungsprüfung Geprüfte(r) Rechtsfachwirt/in stieß in 2014 wieder auf besonders großes Interesse. Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München haben insgesamt **82 Teilnehmerinnen** an der Prüfung teilgenommen (81 im Jahr 2013), davon 65 mit Erfolg. Über die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung wurde in den Mitteilungen 03/2014 berichtet. Engagierten Rechtsanwaltsfachangestellten bietet sich auf diese Weise eine gute Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren und im Beruf voranzukommen. Die RAK München unterstützt diese Art der Weiterbildung nachhaltig. Erstmals wurde für die erfolgreichen Teilnehmer/innen der Fortbildungsprüfung 2014 der Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung i. H. v. jeweils 1.000 Euro ausgezahlt und den 20 % besten Absolventen der Meisterpreis verliehen.

9. Fortbildungsprogramm

Besonders rege war wieder die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer. Insgesamt fanden im Jahr 2014 **203 Abendveranstaltungen für die Anwälte** der Kammer mit **9.066 Teilnehmern** statt. Die Kammer legt großen Wert darauf, den Fachanwälten die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich zehn Stunden und ab 2015 fünfzehn Stunden (§ 15 FAO) zu ermöglichen. Statistisch gesehen haben ca. 43 % der Kammermitglieder an einer Fortbildungsveranstaltung der Kammer teilgenommen.

Für die **Mitarbeiter der Kanzleien** wurden zusätzlich **41 Veranstaltungsabende** ausgerichtet, zu denen sich **1.224 Teilnehmer** einfanden.



Anwaltsrecht I

Examenschwerpunkte: Berufsrecht, Haftung und Kanzleimanagement von Dr. Thomas A. Degen, Rechtsanwalt, Frank E. R. Diem, Rechtsanwalt, Holger Grams, Rechtsanwalt, Professor Ingo Hauffe, Rechtsanwalt, und Heidi Luz, gepr. Rechtsfachwirtin

2015, 6., überarbeitete Auflage, 248 Seiten, DIN A4, € 27,50

Reihe »Referendarausbildung Recht«

ISBN 978-3-415-05409-7

Die Neuaufgabe behandelt das anwaltliche Berufsrecht, das Haftungsrecht, das Vergütungsrecht und die Formen anwaltlicher Berufsausübung. Die seit Erscheinen der Voraufgabe erfolgten Rechtsänderungen sind ebenso eingearbeitet wie die aktuelle Rechtsprechung und weiterführende Literatur. Die anschauliche Darstellung, Formulierungsvorschläge und Checklisten machen das Skript zu einem wertvollen Begleiter in der Anwaltsstation.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Syndikusanwälte – Aktuelle Entwicklungen



Der Status der Syndikusanwälte bewegt die Gemüter und wirft viele Fragen auf, die je nach Gremium unterschiedlich betrachtet und gewichtet werden. Für die Syndikusanwälte liegt der Schwerpunkt in der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Die Kammern beschäftigen in diesem Zusammenhang gleichermaßen das Berufsrecht. Die Bundesrechts-

anwaltskammer hat sich Anfang Dezember 2014 gegen eine Änderung des geltenden Berufsrechts auf der Basis der bisher unterbreiteten Vorschläge ausgesprochen und hat im Hinblick auf die drei Urteile des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 – B 5 RE 3/14, B 5 RE 9/14 und B 5 RE 13/14 –, mit denen den Syndikusanwälten eine Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht versagt wird, folgenden Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt:

Artikel 1

Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

1. In § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
Eine Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer erfolgt auch dann wegen der Beschäftigung im Sinne des Satzes 1, wenn sie dienstvertraglich vereinbart wurde.

2. In § 231 wird folgender Absatz 10 angefügt:
Personen, die vor dem 03.04.2014 nach § 6 Abs. 1 Satz 1 von der Versicherungspflicht befreit wurden oder als befreit behandelt worden sind, gelten als befreit. Die Befreiung nach Satz 1 endet, wenn sie nicht mehr einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kraft Gesetzes angehören.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt zum 03.04.2014 in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas verfolgt demgegenüber einen berufsrechtlichen Lösungsansatz und hat auf dem Neujahrsempfang des Deutschen Anwaltvereins am 13. Januar 2015 sein **Eckpunktetpapier zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte** vorgestellt. Danach soll die Bundesrechtsanwaltsordnung wie folgt geändert werden:

1. Es soll eine – bisher fehlende – berufsrechtliche Regelung für die **Tätigkeit angestellter Rechtsanwälte** geschaffen werden (vgl. § 58 StBerG).

2. Es wird geregelt, dass der Rechtsanwalt **den Rechtsanwaltsberuf als Angestellter** eines anderen Rechtsanwalts, eines Angehörigen eines sozietätsfähigen Berufs oder einer Berufsausübungsgemeinschaft (§ 59a BRAO) **ausüben darf**.
3. Die Doppelberufstheorie wird aufgegeben. Es wird geregelt, dass der Rechtsanwalt, der den **Rechtsanwaltsberuf** als Angestellter anderer als der in Nummer 2 genannten Personen ausübt, **anwaltschaftlich** tätig ist. Die Rechtsberatungsbefugnis beschränkt sich in diesem Falle auf die **Beratung und Vertretung des Arbeitgebers** des Rechtsanwalts (= Legaldefinition Syndikusanwalt).
4. Die anwaltschaftliche Tätigkeit des Unternehmensjuristen für seinen Arbeitgeber soll **zulassungspflichtig und mit der Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer verbunden** sein. Die Pflichtmitgliedschaft in der RAK ist erforderlich, damit die Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Denn nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI besteht die Befreiungsmöglichkeit nur für eine Beschäftigung, wegen der Kraft gesetzlicher Verpflichtung ein Beschäftigter Mitglied einer berufsständischen Kammer ist.
5. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts **kann sich auf die Tätigkeit als Syndikusanwalt beschränken**. Eine – daneben ausgeübte – Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt ist zulässig, aber nicht notwendig.
6. Die anwaltschaftliche Tätigkeit des Syndikusanwalts umfasst die **Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers** (mit Ausnahme der unter den Nummern 10 und 11 genannten). Die Anwendbarkeit des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) wird ausgeschlossen. Erstattungsrechtlich werden Kosten für den Syndikusanwalt so behandelt wie Kosten für sonstige Vertreter des Unternehmens. Die Abgrenzung zu nichtanwaltschaftlichen Tätigkeiten erfolgt nach denselben Grundsätzen wie beim niedergelassenen Rechtsanwalt (vgl. § 3 BRAO).
7. **Nichtanwaltschaftliche Tätigkeiten** darf der Syndikusanwalt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Syndikusanstellungsverhältnisses nach den allgemein geltenden Grundsätzen für zweiterwerbliche Tätigkeiten ausüben (unvereinbare Tätigkeiten gemäß § 7 Nummer 8, § 14 Absatz 2 Nummer 8 BRAO).
8. Für alle Fälle der Anstellung (Nummer 2 und 3) wird geregelt, dass die **anwaltschaftliche Unabhängigkeit durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden darf**.
9. Mit dem **Zulassungsantrag** des Syndikusanwalts muss der Anstellungsvertrag vorgelegt werden, aus dem sich ergeben muss, dass die anwaltschaftliche Unabhängigkeit ge-

währleistet ist (Nummer 8). Die Zulassung als Syndikusanwalt wird **im Rechtsanwaltsverzeichnis erfasst**.

10. Ein **gerichtliches Vertretungsverbot** soll **künftig** für die **Tätigkeit des Rechtsanwalts im Rahmen des Syndikus-Anstellungsverhältnisses** gelten, soweit in zivil- und arbeitsrechtlichen Verfahren ein Anwaltszwang besteht. Das Vertretungsverbot innerhalb des Anstellungsverhältnisses ist in diesen Fällen erforderlich, um ein Ungleichgewicht zwischen den Prozessparteien zu verhindern: Denn ein solches träte ein, wenn eine Einzelperson oder kleine und mittlere Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung einen Rechtsanwalt bezahlen müssten, für den zudem noch die Mindestgebührenregelung des RVG (Unterschreitungsfälle) gelten würde, während große Unternehmen sich durch den eigenen Syndikus vertreten lassen und so ihr Kostenrisiko verringern könnten. Dagegen soll sich die **faktische Lage in zivil- und arbeitsrechtlichen Verfahren ohne Anwaltszwang nicht ändern**. Bereits heute können Unternehmensmitarbeiter ihren Arbeitgeber als sonstige Vertreter in diesen Verfahren vertreten. Künftig können sie diese Vertretung als Syndikusanwälte vornehmen. Generell soll künftig zudem die **Vertretung** des Arbeitgebers durch Syndikusanwälte **in verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren zulässig sein**. Die in zivil- und arbeitsgerichtlichen Verfahren vorgenommene Differenzierung zwischen Verfahren mit und ohne Anwaltszwang kann hier nicht vorgenommen werden. Auch in Verfahren, in denen Anwaltszwang besteht, können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts durch eigene Beschäftigte vertreten lassen, so dass kein Ungleichgewicht zwischen den Prozessparteien entstehen kann. Das RVG soll für diesen Fall nicht anwendbar sein, weil es auf die selbständige Tätigkeit eines niedergelassenen Rechtsanwalts abstellt, der Syndikusanwalt dagegen für seine Tätigkeit im Rahmen des Anstellungsverhältnisses bezahlt wird.
11. Für die **Verteidigung in Straf- und Bußgeldverfahren**, die gegen seinen Arbeitgeber oder Mitarbeiter des Unternehmens in Unternehmensangelegenheiten geführt werden, soll für den Syndikusanwalt ein **generelles Vertretungsverbot** gelten (auch soweit der Syndikusanwalt als niedergelassener Rechtsanwalt tätig wird). In Angelegenheiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts ist das Vertretungsverbot als Verteidiger des Arbeitgebers in Hinblick auf § 53 Absatz 1 Nummer 2, § 97 Absätze 1 bis 3, § 100c Absatz 6 und § 160a StPO und das Gebot der effektiven Strafverfolgung geboten (insbesondere in Anbetracht der unter Nummer 13 dargelegten Gefahr der „Verschiebung“ von Beweismitteln). Das Verbot der Verteidigung auch von Mitarbeitern des Unternehmens in Unternehmensangelegenheiten ist im Hinblick auf §§ 30, 130 OWiG erforderlich, da hiernach von Mitarbeitern begangene unternehmensbezogene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zugleich den Vor-

wurf einer Ordnungswidrigkeit gegen das Unternehmen bzw. dessen Inhaber begründen können.

12. Für die **Berufspflichten** des Syndikusanwalts gelten die allgemeinen Regelungen (insbesondere Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Berufshaftpflichtversicherung, Handakten, Fachanwaltschaften). Bereichsspezifische Konkretisierungen kann die Satzungsversammlung bei der BRAK durch Satzung in der Berufsordnung treffen.
13. Für Syndikusanwälte soll eine Geltung der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Zeugnisverweigerungsrecht), § 97 Absätze 1 bis 3 (Beschlagnahmeverbot), § 100c Absatz 6 (Verbot der Wohnraumüberwachung) und § 160a StPO (Einschränkung von Ermittlungsmaßnahmen) für das **Strafprozessrecht geregelten Anwaltsprivilegien**, die gegen einen als Zeugen in Betracht kommenden Rechtsanwalt gerichtete strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder diesen entgegenstehen, **ausgeschlossen** werden. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt das verfassungsrechtliche Gebot einer effektiven Strafverfolgung hervorgehoben, das Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren betont und die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten als einen wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet. Die durch Strafverfolgungsmaßnahmen bezweckte Aufklärung von Straftaten und ihr Beitrag zur Durchsetzung der Strafgesetze können durch Zeugnisverweigerungsrechte oder vergleichbare verfahrensrechtliche Beschränkungen der Strafverfolgung empfindlich berührt werden (u.a. BVerfG v. 12. Oktober 2011 – 2 B v R 236/08 u.a. – Rn. 249). Eine Einbeziehung der Syndikusanwälte in den Anwendungsbereich der §§ 97 und 160a StPO würde die Gefahr hervorrufen, dass Unternehmen Beweismittel zum Syndikusanwalt verschieben könnten, um sie dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen. Schließlich muss die von den Ermittlungsbehörden vorzunehmende Bewertung des Vorliegens eines Beweiserhebungsverbots anhand äußerlich einfach feststellbarer Kriterien (niedergelassene Tätigkeit gegenüber Beschäftigungsverhältnis) möglich sein. Eine Unterscheidung der Tätigkeit des Syndikusanwalts für das Unternehmen zwischen „Rechtsberatung“ und „sonstiger geschäftlicher Beratung“ stellte kein Kriterium dieser Art dar.

Der Vorstand der RAK München begrüßt die aktuellen Entwicklungen, wobei das Eckpunktepapier noch Fragen offen lässt. Klärungsbedarf wird insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Verschwiegenheitspflicht gesehen. Auch das Fremdkapitalverbot und die Vertretungsbefugnisse bzw. -beschränkungen bedürfen noch der vertieften Diskussion.

RAIN SIRKA
Mitglied des Vorstands der RAK München

Antrag an BRAStV – Reduzierung der Pflichtbeiträge für Syndikusanwälte

Mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts am 3. April 2014 wurde den Syndikusanwälten die Möglichkeit der Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) versagt. Damit haben Syndikusanwälte künftig ihre Beiträge an die DRV zu entrichten. Gleichzeitig sind sie als Rechtsanwälte in Bayern auch Mitglied bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Nach § 20 Abs. 1a der Satzung wird von den Syndikusanwälten ein Grundbeitrag von derzeit 226,20 Euro erhoben. Dieser Beitrag ist zusätzlich zu den Beiträgen zur DRV von den Syndikusanwälten alleine zu tragen; die Mehrzahl der Syndikusanwälte hält diese Situation für unbefriedigend. Die Rechtsanwaltskammer München hat deshalb einen Antrag an die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung auf Satzungsänderung gestellt. Danach soll die Satzung eine deutliche Reduzierung der Pflichtbeiträge für Syndikusanwälte regeln. Über die Anfrage der Rechtsanwaltskammer wird der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung im März 2015 beraten, so dass der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung im Oktober 2015 einen entsprechenden Beschluss fassen könnte.

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung: Häufig gestellte Fragen (FAQs) zum offenen Deckungsplanverfahren – Antworten der BRAStV

1. Was ist das offene Deckungsplanverfahren – oDPV?

Das oDPV ist ein Finanzierungssystem, das das reine Umlageverfahren und das Kapitaldeckungsverfahren miteinander kombiniert. Es unterliegt anderen Wirkmechanismen als das Anwartschaftsdeckungsverfahren, wie es bislang von der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung – BRAStV – praktiziert wurde. Es besteht zwar immer noch eine gewisse Abhängigkeit vom Kapitalmarkt, da für die Ansprüche der Mitglieder ein Kapitalstock gebildet wird. Dieser Kapitalstock muss aber – im Gegensatz zum Anwartschaftsdeckungsverfahren – nicht vollständig die Finanzierung der Ansprüche abdecken. In den Rechnungsgrundlagen des oDPV ist vielmehr nicht nur der Rechnungszins als vorweggewährte Dynamisierung eingerechnet, sondern es werden noch weitere Grundlagen, wie z.B. Beitragstrend und Einbeziehung der Zukunft, in die Kalkulation eingestellt, die beim Anwartschaftsdeckungsverfahren keine Rolle spielen. Das oDPV ist das in der berufsständischen Versorgung in Deutschland gebräuchlichste Finanzierungsverfahren.

2. Welche Vorteile hat das oDPV?

Durch die Erweiterung des bisherigen Finanzierungssystems um Elemente des oDPV wird eine bessere Flexibilität erreicht, da mehrere Handlungsoptionen bestehen, um gezielt auf

konkrete Vorkommnisse reagieren zu können. Der Verwaltungsrat der BRAStV hat deshalb entschieden, dass ein Finanzierungssystem installiert werden soll, in dem die Vorteile beider Systeme (oDPV und Anwartschaftsdeckungsverfahren) genutzt werden können. Konkret bedeutet dies, dass zwar das Finanzierungssystem ab 1. Januar 2015 umgestellt wird, damit bei Bedarf auf die Handlungsoptionen des oDPV zurückgegriffen werden kann, die 100 % Kapitaldeckung und damit die vollständige Ausfinanzierung der Anwartschaften aber beibehalten werden soll, solange dies möglich ist. Im oDPV gibt es umfangreichere Steuerungsmöglichkeiten als im Anwartschaftsdeckungsverfahren, mit denen z.B. auch das im Jahr 2014 weiter verschärfte Problem einer ausreichenden Risikotragfähigkeit aufgrund der anhaltend niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt gelöst werden kann.

3. Warum wird das Finanzierungsverfahren um Elemente des oDPV ergänzt?

In einem ausschließlich anwartschafts gedeckten Finanzierungssystem müssen aus Risikogesichtspunkten ausreichende Sicherheitsreserven vorhanden sein, damit z.B. Schwankungen am Kapitalmarkt ausgeglichen werden können, ohne in eine bilanzielle Unterdeckung der langfristigen Verpflichtungen zu kommen. Denn diese (möglicherweise nur kurzfristige) Unterdeckung würde sofort weitergehende Maßnahmen, wie z.B. die Verpflichtung zu Anwartschaftskürzungen, nach sich ziehen. Daher muss ein ausreichender finanzieller Spielraum, d.h. ein Puffer, die sogenannte Risikotragfähigkeit, vorhanden sein. Weil seit einigen Jahren die Niedrigzinsphase andauert, ist ein solcher finanzieller Spielraum jetzt aber nicht mehr ausreichend gewährleistet. Das Risiko, dass die BRAStV ihre Verpflichtung einer Kapitaldeckung von 100 % möglicherweise nicht ständig erfüllen kann, hat deshalb in den letzten Jahren stetig weiter zugenommen. Dabei hat nicht etwa die BRAStV ihre Anlagestrategie auf ein höheres Risiko umgestellt, sondern der äußere Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung in Europa und dem Rest der Welt hat die Wahrscheinlichkeit einer Unterdeckung in den nächsten Jahren erhöht. Innerhalb des bisherigen Systems hätte dieser Situation nur durch eine Erhöhung der Risikogrenzen Rechnung getragen werden können. Eine Einhaltung der zulässigen, sehr strengen Grenzen ist im Anwartschaftsdeckungsverfahren derzeit nicht möglich, da für den Ausbau von weiteren Rücklagen keine Überschüsse zur Verfügung stehen. Eine Verminderung des Risikos bei der Kapitalanlage würde deutlich zu wenig Rendite bedeuten und letztlich die Risikotragfähigkeit weiter verschlechtern.

4. Wie errechnet sich künftig die Anwartschaft?

Nach der Einführung des oDPV erwirbt das Mitglied durch jede Beitragszahlung Anwartschaften in Form von Rentenpunkten. Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der gezahlten Beiträge mit einem alters- und jahrgangsabhängigen Verrentungssatz aus Tabelle 1 der Satzung des Versorgungswerks.

Für die Höhe der Rentenpunkte gilt demnach folgende Formel:

Beitrag x Verrentungssatz = Rentenpunkt

Beispiel:

Ein im Jahr 1975 geborenes Mitglied leistet im Jahr 2015 Pflichtbeiträge in Höhe von 10.000,00 Euro. Das Alter im Jahr der Beitragszahlung ermittelt sich aus dem Zahljahr abzüglich des Geburtsjahrs: 2015 – 1975 = 40

Der Verrentungssatz für das Geburtsjahr 1975 und das entsprechende Alter 40 beträgt nach der Tabelle 1 der Satzung 8,7 %.

Die Einzahlung in Höhe von 10.000,00 Euro wird daher mit dem Verrentungssatz 8,7 % multipliziert. Das Mitglied hat durch seine Beitragsleistung im Jahr 2015 (10.000,00 Euro x 8,7 % =) 870 Rentenpunkte/Jahr erworben.

Leistet das Mitglied im Jahr 2016 Beiträge in Höhe von 10.000,00 Euro, ändert sich der Verrentungssatz, da nunmehr das Alter 41 zugrunde zu legen ist. Für das Geburtsjahr 1975 und das Alter 41 gilt ein Verrentungssatz von 8,5 %.

Durch seine Beitragszahlung im Jahr 2016 würde das Mitglied 850 Rentenpunkte erwerben (10.000,00 Euro x 8,5 % = 850 Rentenpunkte/Jahr).

Die Summe aller in den einzelnen Jahren nach 2015 erworbenen Rentenpunkte ergibt künftig die Gesamtanwartschaft in Rentenpunkten.

5. Wie berechnet sich die Höhe des Altersruhegelds?

Die Höhe des Ruhegelds steht erst bei Einweisung des Altersruhegelds fest. Es setzt sich aus den im bisherigen Anwartschaftsdeckungsverfahren erworbenen Anwartschaften und den ab 1. Januar 2015 im Rahmen des oDPV zu erwerbenden Anwartschaften zusammen.

Für den individuellen Rentenanspruch nach dem oDPV ist zum einen die Anzahl der erworbenen Rentenpunkte maßgebend und zum anderen der Rentenbemessungsfaktor, mit dem die erworbenen Rentenpunkte in Euro-Anwartschaften umgerechnet werden.

Der Wert des Rentenpunkts wird also durch den im Jahr der Ruhegeldeinweisung geltenden Rentenbemessungsfaktor bestimmt. Um die Höhe einer Anwartschaft in Euro zu berechnen, wird die Gesamtzahl der Rentenpunkte mit dem Rentenbemessungsfaktor nach folgender Formel berechnet:

Gesamtanzahl an Rentenpunkten x Rentenbemessungsfaktor = Euro-Anwartschaft

Beispiel:

Ein Mitglied hat während seiner Mitgliedschaftszeit eine Gesamtanzahl an 12.000 Rentenpunkten erworben. Im Jahr der Ruhegeldeinweisung beträgt der Wert des Rentenbemessungsfaktors „1“. Das Mitglied erhält eine Jahresrente von 12.000,00 Euro (12.000 Rentenpunkte x Rentenbemessungsfaktor 1 = 12.000,00 Euro) bzw. 1.000,00 Euro/Monat.

Beträgt der Rentenbemessungsfaktor in diesem Beispiel den Wert „0,9750“, erhält das Mitglied eine Jahresrente von 11.700,00 Euro (12.000 Rentenpunkte x Rentenbemessungsfaktor 0,9750 = 11.700,00 Euro) bzw. 975,00 Euro/Monat.

6. Was geschieht mit den bisher erworbenen Anwartschaften und bereits eingewiesenen Ruhegeldern?

Die bis zum Stichtag 31. Dezember 2014 erworbenen Anwartschaften werden nicht in das neue System einbezogen. Sie bleiben grundsätzlich bestehen und werden im bisherigen System fortgeführt. Das Ruhegeld aus diesen Anwartschaften errechnet sich nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen. Dies bedeutet, dass die bisherigen Euro-Anwartschaften nicht in Rentenpunkte umgewandelt werden. Bereits eingewiesene Ruhegelder werden nach den bisherigen Vorschriften weiterbezahlt. Durch diese Regelung werden umfangreiche Übergangsbestimmungen, die eine Einbeziehung dieser Anwartschaften in das oDPV notwendig gemacht hätten, vermieden.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist aber, dass mit der Wahl dieser Variante keine bestandschützende Regelung dieser sogenannten Altanwartschaften verbunden ist. Die Fortführung dieser Anwartschaften im bisherigen System soll vielmehr weiterhin ihre gezielte Abänderbarkeit ermöglichen, wenn hierfür die Voraussetzungen, z.B. die dauerhafte Unterschreitung des Rechnungszinses, vorliegen. Die Möglichkeit der Abänderbarkeit sehen das Gesetz (VersoG) und die Satzung im Übrigen schon jetzt vor (Art. 10 Abs. 4 VersoG, § 2 Abs. 3 der Satzung).

7. Bedeutet die Modifikation des Finanzierungssystems eine Angleichung an die gesetzliche Rentenversicherung?

Die Modifikation des Finanzierungssystems bedeutet keine „Angleichung“ an das öffentliche Rentensystem.

Es ist zu unterscheiden zwischen einem reinen Umlagesystem wie es die gesetzliche Rentenversicherung (gRV) hat und einem Kapitaldeckungssystem – wie es in der beruflichen Versorgung praktiziert wird:

Kapitaldeckungssystem bedeutet, dass für die Ansprüche der Mitglieder ein Kapitalstock gebildet wird; bei einem Umlagesystem gibt es hingegen keinen Kapitalstock.

Das reine Anwartschaftsdeckungsverfahren (ADV) wie auch das offene Deckungsplanverfahren (oDPV) sind kapitalgedeckte Systeme – der Unterschied besteht im Kapitaldeckungsgrad:

Beim reinen ADV müssen die Ansprüche sämtlicher Mitglieder und deren Hinterbliebenen zu jedem Zeitpunkt voll, d.h. zu 100 % durch das vorhandene Vermögen gedeckt sein.

Beim oDPV kann dieser Kapitaldeckungsgrad zeitweise oder auf Dauer niedriger als 100 % sein.

Insbesondere in einer langanhaltenden Niedrigzinsphase – wie sie gegenwärtig vorliegt, ohne dass auch schon ein Ende in Sicht wäre – sind Systeme, die ein zeitweiliges Unterschreiten der 100 %-Deckung zulassen, flexibler als Systeme, die jederzeit die 100 %-Deckung einhalten müssen.

Auf eine anhaltende Niedrigzinsphase reagiert ein oDPV mit einem zeitweiligen Absenken des Deckungsgrads – sobald sich das Zinsniveau wieder erholt, kann der Deckungsgrad wieder aufgeholt werden.

Genau wegen dieser Flexibilität ist der Großteil aller berufsständischen Versorgungswerke, die es in Deutschland gibt, im oDPV finanziert; das oDPV ist das in der berufsständischen Versorgung in Deutschland gebräuchlichste Finanzierungsverfahren.

Das System ist also „geprüft“ und, wie die Praxis zeigt, gut geeignet, berufsständische Versorgung sicherzustellen. Mit dem Umlagesystem der gRV hat dies nichts zu tun.

Aufgrund des aktuellen Zinsniveaus können derzeit die formellen Anforderungen, die das ADV fordert, nicht erfüllt werden – die Modifizierung des ADV der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRASStV) lockert die formellen Anforderungen des ADV.

Ein Verbleiben im reinen ADV würde – wenn das Zinsniveau weiterhin niedrig bleibt – zu einschneidenden Maßnahmen führen: Allein aus Gründen der Risikotragfähigkeit, müssten heute schon, obwohl noch keine Unterdeckung eingetreten ist, sondern lediglich ein Risiko besteht, dass es innerhalb der nächsten fünf Jahre zu einer Unterdeckung kommt, Anwartschaften gekürzt werden.

8. Geht die Modifikation des Finanzierungssystems zu Lasten der jüngeren Generation?

Schon jetzt, d.h. im „reinen“ ADV, erhalten die im Anwartschaftsverband 1 (aus Beitragszahlungen bis 31. Dezember 2004) erworbenen Anwartschaften alljährlich eine Zinszuführung von 4 %, die aus den Überschüssen über dem Mischrechnungszins aus allen drei Anwartschaftsverbänden finanziert wird. Die Anwartschaften in den weniger zinsfordernden Anwartschaftsverbänden 2 und 3 sorgen hier für

einen gewissen Ausgleich. Eine Vorschrift, die eine derartige „Quersubventionierung“ ausnahmslos verbietet, existiert nicht; Subventionierung an sich ist einem solidarischen System im Übrigen ja auch nicht wesensfremd. Dementsprechend fordern die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere Art. 32 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG – lediglich, „*dass es nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten kommen darf*“.

Sollte es an dieser Stelle irgendwann zu einer generationenungerechten „Quersubventionierung“ kommen, dann wird sich der Verwaltungsrat damit zu befassen haben und eine generationengerechte Steuerung des Systems sicherstellen müssen.

9. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Erweiterung des Finanzierungssystems?

Das Versorgungswerk regelt seine Angelegenheiten in autonomer Selbstverwaltung durch Satzungsrecht. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 VersoG, § 6 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 der Satzung obliegt es dabei dem – ausschließlich mit Mitgliedern des Versorgungswerks besetzten – Verwaltungsrat, über die Satzung und deren Änderungen zu beschließen. Diese Aufgabenzuweisung umfasst dabei auch die rechtliche Kompetenz, über das Finanzierungsverfahren des Versorgungswerks im Rahmen einer Satzungsänderung zu bestimmen. Für ihre Gültigkeit bedürfen Satzungsänderungen dann gemäß Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 VersoG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

Weitere FAQs finden Sie auf der Homepage der BRASStV unter www.brastv.de/portal/page/portal/brastv/de/index.html

KONTAKT

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Postanschrift: Postfach 810123, 81901 München

Telefon: (089) 9235-6

Telefon-Hotline zu

Mitgliedschafts- und Beitragsangelegenheiten (089) 9235-7050

Rentenauskünfte (089) 9235-8857

Telefax: (089) 9235-7040

E-Mail: brastv@versorgungskammer.de

Internet: www.brastv.de



Assessorexamen und Berufseinstieg im Öffentlichen Recht

Anleitung für Referendarinnen und Referendare sowie Berufseinsteiger

von Dr. Sören Delfs, Richter am Oberverwaltungsgericht Hamburg, und Friedrich-Joachim Mehmel, Präsident des Oberverwaltungsgerichts Hamburg, unter Mitarbeit von Dr. Jörg Arzt-Mergemeier, Bankkaufmann und Jurist, Hamburg

2015, 222 Seiten, DIN A4, € 28,90

Reihe »Referendarausbildung Recht«

ISBN 978-3-415-05332-8

Das Buch richtet sich sowohl an Referendare als auch an Berufseinsteiger. Das Verwaltungsprozessrecht wird – orientiert an den praxisrelevanten Entscheidungstypen – vertieft dargestellt. Die Autoren vermitteln die Grundlagen für die Verwaltungstätigkeit bis hin zu typischen Arbeitsabläufen und (Verfügungs-)Techniken.

Ein besonderes Augenmerk legen sie auf die für die berufliche Praxis in Referendariat, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Anwaltschaft relevanten Themen. Hierzu zählen die Methoden guter und erfolgreicher Kommunikation sowie die verschiedenen Konfliktlösungsinstrumente wie zum Beispiel Gerichts-, Schiedsverfahren und Mediation.

Darüber hinaus bieten die Verfasser vor dem Hintergrund ihrer langjährigen Erfahrungen als Ausbilder und Prüfer den Referendaren effektive Anleitungen für ein erfolgreiches Assessorexamen im öffentlich-rechtlichen Teil.

Neubesetzung der Richterstellen am BayAGH und am Anwaltsgericht

Turnusgemäß endet dieses Jahr die Amtszeit einiger Richterinnen und Richter des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs (BayAGH) und des Anwaltsgerichts für den Bezirk der RAK München gemäß §§ 103 Abs. 1, 94 Abs. 4 BRAO.

Die Anwaltsgerichtsbarkeit, die bei den Anwaltsgerichten ausschließlich und bei den Anwaltsgerichtshöfen sowie beim Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof teilweise mit Rechtsanwältinnen als ehrenamtliche Richter gemäß §§ 95 Abs. 1, 103 Abs. 2, 110 Abs. 1 BRAO besetzt sind, leistet unverzichtbare Arbeit im Interesse der gesamten Anwaltschaft. Sie übt zwei Aufgaben aus:

1. Die Anwaltsgerichte verhängen in Disziplinarsachen gegen Anwälte bei beruflichen Pflichtverletzungen „anwaltsgerichtliche Maßnahmen“. Solche sind nach § 114 BRAO
 - Warnung
 - Verweis
 - Geldbuße bis zu 25.000 Euro
 - Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden („Vertretungsverbot“)
 - Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.
2. In Verwaltungssachen, wie Erteilung und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, entscheidet der Anwaltsgerichtshof in erster Instanz.

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und des BayAGH werden auf Vorschlag des Kammervorstands vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

Die Voraussetzungen für die Ernennung zum Mitglied des Anwaltsgerichts entsprechen zum Teil denen zur Wahl in den Kammervorstand, §§ 94 Abs. 3, 103 Abs. 2, 108 Abs. 1 BRAO, ergänzt durch §§ 65, 66 BRAO.

Folgende Stellen sind im Jahr 2015 zu besetzen:

Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München: 7 Stellen

Bayerischer Anwaltsgerichtshof: 11 Stellen

Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit am BayAGH oder am Anwaltsgericht haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an

RAK München
Herrn Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp
Tel: 089/532944-60, Tal 33, 80331 München.

Zweiter Bayerischer Mediationstag

Einladung zum „2. Bayerischen Mediationstag“

Nach dem großen Erfolg von 2013 veranstaltet das Bayerische Staatsministerium der Justiz erneut in Kooperation mit der IHK München, den Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg, sowie dem Bayerischen Anwaltverband und der Mediationszentrale München den **„2. Bayerischen Mediationstag“** am **30. April 2015** in der IHK Akademie München, Orleansstr. 10-12, 81669 München.

Themen und Vorträge sind „Konfliktmanagement im Unternehmensalltag“, „Der Anwalt als Konfliktmanager“ und „Konfliktmanagement in Familienunternehmen und Unternehmensfamilien aus psychologischer Sicht“.

Bei den Workshops werden folgende Themen behandelt: „Zusammenarbeit als Güterichter – Rechtsanwalt – Mediator“, „Wir wollen eine alternative Konfliktlösung – was ist zu tun?“, „Verfahren zur außergerichtlichen Streitvermeidung und Streitbeilegung als Instrument der Kosten- und Qualitätssicherung in komplexen Verfahren“, „Alternative Streitbeilegung in Verbraucherkonflikten“ und „Konfliktbehandlung im Haftungs- und Versicherungsrecht aus Sicht der Versicherungswirtschaft“.

Der Kostenbeitrag beträgt 90,00 Euro und beinhaltet Handout, Buffet und Getränke.

Den Informationsflyer und das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-m.de.

Anwaltliches Leitbild und Schadenmanagement eines internationalen Rückversicherers



RAin Dr. Powilleit

Der AK Unternehmensanwälte der Rechtsanwaltskammer München greift aktuelle Diskussionen und Gesetzesvorhaben zum Status der Syndizi auf und bietet Unternehmensanwälten in der Kammer eine Plattform, um ihre Tätigkeit vorzustellen, berufsrechtliche Themen zu diskutieren und sich fachlich auszutauschen. Am 22. Januar 2015 stellte Rechtsanwalt Ulrich Werwig in der Kammer seine Tätigkeit als Vizepräsident der Abteilung Claims & Liabilities bei dem internationalen Rückversicherer Swiss Re vor.



RA Werwig

RA Ulrich Werwig startete mit einer kurzen Vorstellung der Swiss Re und der Organisation des Schadenmanagements und kam dann auf die Aufgaben des Juristen und Schadenmanagers zu sprechen. Anhand praktischer Beispiele aus dem Bereich der Berufs- und Produkthaftung und des Kraftfahrthaftpflichtrechts stellte er die rechtlichen Anforderungen des Schadenmanagements dar, die neben der Kenntnis des nationalen Schadenersatzrechts auch profunde Kenntnisse im kollisionsrechtlichen Bereich des Internationalen Privatrechts erfordern. In seiner Funktion als Schadenmanager reguliert RA Werwig u.a. Schäden gegenüber ausländischen Erstversicherern bei grenzüberschreitenden Schadensfällen. Die Swiss Re ist hier in unterschiedlichster Form tätig und hat jüngst in Kooperation mit der RAK München am Landgericht München I ein

Mediationsprojekt für Arzthaftpflichtschäden unterstützt, dessen Erfahrungen nun auch bei anderen Schadensfällen genutzt werden sollen. Ein weiteres Projekt widmet sich den Folgen von Cyberrisiken und deren versicherungsrechtlichen Bewältigung. Der spannende Vortrag wurde abgerundet durch einen Einblick in die großen Naturkatastrophen des Jahres 2011 in Japan, Neuseeland und Thailand sowie die Themen der Flutkatastrophe in Mitteleuropa in 2013, bei denen besonders vertragsrechtliche Fragen aus dem Rückversicherungsgeschäft zu beachten sind. Herzlichen Dank für diesen hervorragenden Beitrag. Im Anschluss an den informativen Vortrag und zahlreichen Rückmeldungen der übrigen Teilnehmer wurde über das Eckpunktepapier des Bundesministers für Justiz und Verbraucherschutz sowie mögliche Folgen für die Unternehmensanwälte diskutiert (s. hierzu den Artikel auf S. 7-8). Das Eckpunktepapier wurde von den Teilnehmern begrüßt und die Hoffnung geäußert, dass sich die Kammern bei der Ausarbeitung der Feinheiten beteiligen werden.

Am 12. März 2015 wird RAin Anna Caterina Maurin, Syndica der Generali Versicherung, über das Thema „Rechtsirrtümer im Vertriebsrecht – Warum der Versicherungsmakler kein Versicherungsvertreter ist“ referieren.

Bitte merken Sie sich den Termin für den nächsten Unternehmensanwaltstag der RAK in Seeshaupt am 17. Juli 2015 vor. Fragen über die AG beantworte ich Ihnen gerne unter: ag.rak@powilleit.eu.

*RAin Dr. Simone Powilleit
Mitglied des Vorstands der RAK München
Leiterin des AK Unternehmensanwälte*

Promotionspreis der RAK München



v.l.n.r.: RA Michael Then, Josephine Scharnberg
Quelle: Atelier Kaps

Die Rechtsanwaltskammer München hat Josephine Scharnberg den diesjährigen Promotionspreis verliehen. Die Preisträgerin wurde für ihre hervorragende Dissertation mit dem Thema „Illegale Internal Investigations – Strafrechtliche Grenzen unternehmensinterner Ermittlungen“ ausgezeichnet. Präsident Michael Then überreichte den Preis anlässlich der akademischen Feierstunde der Universität Passau am 6. Februar 2015.

Die RAK München hat mit der Uni Passau ein Kooperationsabkommen geschlossen, um bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und Referendare mitzuwirken. Im Rahmen dieses Abkommens wird einmal jährlich eine Dissertation ausgezeichnet.

Nothilfe der RAK München – Ein herzliches Dankeschön für die Weihnachtsspende 2014

Den Mitgliedern sind ihre Kolleginnen und Kollegen sowie deren Angehörigen offenbar keineswegs egal. Rund 107.000 Euro spendeten sie für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München. Damit haben die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch im Jahr 2014 gezeigt, dass sie ein großes Herz haben und helfen wollen. „Das sind für mich Lichtblicke in einer nicht so einfachen, dunklen Zeit“, schrieb ein Kollege, der sich in der laufenden Betreuung der Nothilfe befindet. Ein Beispiel von vielen, in denen mit vergleichsweise wenig Geld viel geholfen werden konnte, sagte Steffi Merk, Sachbearbeiterin der Nothilfe. Alle Spenden an die Nothilfe gehen ohne Abzug an „bedürftige Rechtsanwälte/innen und Witwen von Rechtsanwälten“ im OLG-Bezirk München. Alle weiteren Kosten trägt die Kammer.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München möchte sich auf diesem Weg sehr herzlich für großzügige Geldbeträge bei allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bedanken.

Österreichisches Ehrenzeichen für RA Hansjörg Staehle



v.l.n.r.: Lt. StA Sachs, RA Hansjörg Staehle,
Quelle: fotoEXPOSE – Matias Damjanovic

Der österreichische Bundesminister für Justiz Dr. Wolfgang Brandstetter hat den ehemaligen Präsidenten der RAK München Hansjörg Staehle mit dem Großen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet. Herr Kollege Staehle erhielt die Auszeichnung für sein Engagement als „Brückenbauer“ zwischen der Anwaltschaft in Deutschland und Österreich. Das Ehrenzeichen wurde am 14. Februar 2015 durch den leitenden Staatsanwalt Sachs in Wien überreicht.

Hansjörg Staehle ist seit 1980 Mitglied im Kammervorstand, von 1994 bis 2002 war er Vizepräsident und von 2002 bis 2014 war er Präsident der RAK München. Im Jahre 1996 wurde Herr Kollege Staehle mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet, 2006 mit dem Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und 2008 mit dem Bayerischen Verdienstorden.

Kammermedaille für RA Dr. Michael Schröter



RA Dr. Schröter

Die Rechtsanwaltskammer hat RA Dr. Michael Schröter aus Viechtach die Verdienstmedaille der Kammer verliehen. Die Auszeichnung erhielt RA Dr. Schröter für sein engagiertes Wirken im Vorstand, insbesondere als langjähriges Mitglied der Abteilung II für Berufsrecht, der Abteilung V für Gebührenrecht und der Abteilung XII für Vermittlungen.

BERUFSRECHT

Aus den berufsrechtlichen Abteilungen

Tätigkeitsverbot bei vorangegangener Mediation

In der gemeinsamen Sitzung der Berufsrechtsabteilungen am 14. November 2014 wurde auch die Frage eines Tätigkeitsverbots bei vorangegangener Mediation nach dem Mediationsgesetz (MediationsG) erörtert. Im Rahmen einer berufsrechtlichen Anfrage hat ein Kollege um Auskunft gebeten, ob es einem Kollegen aus der Kanzlei erlaubt ist, einen der Eheleute in einem Scheidungsverfahren zu vertreten, wenn zuvor ein anderer Kollege aus derselben Kanzlei zwischen den Parteien eine Familienmediation durchgeführt hat, dabei eine umfassende notarielle Vereinbarung getroffen wurde und darüber hinaus keine weiteren Streitpunkten zwischen den Parteien bestehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BORA darf ein Rechtsanwalt nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder in sonstiger Weise i.S.d. §§ 45, 46 BRAO beruflich befasst war. Dieses Verbot gilt auch für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundenen Rechtsanwälte, § 3 Abs. 2 Satz 1 BORA.

§ 3 MediationsG regelt dagegen die Tätigkeitsbeschränkungen für den Mediator und den mit diesem in derselben Bürosausübungsgemeinschaft verbundenen Personen. Allerdings gelten diese Beschränkungen nach § 3 Abs. 4 MediationsG nicht, wenn die betroffenen Personen im Einzelfall nach umfassender Information mit der Vertretung einverstanden sind und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen. Entscheidend ist somit das Verhältnis von BRAO zum MediationsG.

Nach Auffassung der Berufsrechtsabteilungen ist das MediationsG aufgrund des späteren Inkrafttretens im Verhältnis zur BORA als *lex specialis* anzusehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 MediationsG bestehen daher seitens der Rechtsanwaltskammer München keine Bedenken, wenn ein Kanzleikollege im Rahmen des Scheidungsverfahrens für eine der Mediationsparteien tätig wird.

Verhältnis Rechtsanwalt – Rechtsschutzversicherung

Aktuell ist immer das rechtliche Verhältnis der Rechtsschutzversicherungen zu Rechtsanwälten. Die Rechtsschutzversicherungen werfen gerne Untätigkeit oder Nichtunterrichtung sowie fehlende Abrechnung gegenüber der Rechtsschutzversicherung vor.

Hinsichtlich der Auskunftspflicht des Rechtsanwalts gegenüber der Rechtsschutzversicherung ist dabei zwischen zivilrechtlichen und berufsrechtlichen Pflichten zu differenzieren. § 11 BORA spricht ausdrücklich von der „Unterrichtung des Mandanten“, so dass berufsrechtlich eine Auskunfts- bzw. Unterrichtungspflicht nur direkt gegenüber dem Mandanten besteht. Der Mandant ist in jedem Fall, unabhängig davon, ob er rechtsschutzversichert ist oder nicht, über die wesentlichen Vorgänge zu unterrichten. Dagegen wird der Rechtsschutzversicherer auch nicht dadurch zum Mandanten im Sinne von § 11 BORA, wenn etwa Ansprüche nach §§ 675, 666 BGB auf ihn übergehen. Hieraus kann sich lediglich ein möglicher zivilrechtlicher Auskunftsanspruch der Rechtsschutzversicherung ableiten.

Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Rechtsanwalt nicht über die von der Rechtsschutzversicherung erhaltenen Vorschüsse gemäß § 23 BORA abrechnet. Da § 23 BORA neben der Abrechnungspflicht gegenüber dem Mandanten ausdrücklich vom Gebührenschuldner spricht, gehen die berufsrechtlichen Abteilungen von einer Anwendbarkeit des § 23 BORA im Verhältnis „Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherung“ aus. Kommt der Rechtsanwalt seiner Abrechnungspflicht gegenüber der Rechtsschutzversicherung nicht nach, ist diese Pflichtverletzung berufsrechtlich zu überprüfen.

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB (gilt für Schuldverhältnisse, die ab dem 29. Juli 2014 entstanden sind, vgl. Art. 229, § 34 EGBGB; vorher: acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Bei Verzugszinsen im Bereich von Immobiliendarlehensverträgen gilt die Sonderregelung in § 503 Abs. 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 503 Abs. 2 BGB
von	bis				
01.01.2015		– 0,83 %	4,17 %	8,17 %	1,67 %
29.07.2014	31.12.2014	– 0,73 %	4,27 %	8,27 %	1,77 %
01.07.2014	28.07.2014	– 0,73 %	4,27 %	7,27 %	1,77 %
01.01.2014	30.06.2014	– 0,63 %	4,37 %	7,37 %	1,87 %
01.07.2013	31.12.2013	– 0,38 %	4,62 %	7,62 %	2,12 %
01.01.2013	30.06.2013	– 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
11.06.2010	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	10.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2014 konnten rund 305 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt. Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Hinweis zur Sterbegeldordnung der RAK München

In vielen Fällen ist Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern nicht bekannt, dass die Möglichkeit besteht, Sterbegeld bei der Rechtsanwaltskammer München zu beantragen. Die Kammerversammlung hat zuletzt in ihrer Sitzung vom 27. April 2007 über die Sterbegeldordnung beschlossen. Danach können Angehörige oder Vertraute des verstorbenen Kammermitglieds einen Antrag auf Sterbegeld stellen. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitglieds eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren. Die Sterbegeldordnung findet sich in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München. Diese finden Sie auf der Homepage unter

www.rak-muenchen.de → Fürsorgeeinrichtungen
→ Sterbegeld

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000 Euro im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegelds für Personen, die nach dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, geschlossen worden ist. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen.

Wir bitten alle Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München waren, ihre Angehörigen entsprechend zu unterrichten oder anderweitig Vorsorge zu treffen, damit die Angehörigen im Bedarfsfalle von der Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen, Kenntnis erlangen.

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle ist:
Frau Katrin Schmidt,
Telefon (089) 532944-35,
E-Mail: k.schmidt@rak-muenchen.de



**Kompetent
und umfassend.**

WWW.BOORBERG.DE

Betriebsprüfung und Steuerfahndung

**von Dr. Thomas Kaligin, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht**

2014, 928 Seiten, € 98,-

ISBN 978-3-415-04749-5



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/380642

Das Buch ist auf dem Rechtsstand 1.1.2014. Es bietet in seinem ersten Teil mit der Betriebsprüfung, in seinem zweiten Teil mit der Steuerfahndung und in seinem dritten Teil mit dem Strafverfahren umfassende und aktuelle Praxiserfahrungen. Besonders wertvoll ist der Leitfaden durch den zweiteiligen Aufbau der Ausführungen zur Betriebsprüfung – mit Struktur und Strategie der Betriebsprüfung auf der einen Seite sowie praktischen Einzelfragen zur Betriebsprüfung auf der anderen Seite.

Der Autor erklärt bei der Steuerfahndung detailliert nicht nur die Aufgaben und Befugnisse der Finanzbehörden, sondern auch die typischen Aufgriffsanlässe, wie z.B. Selbstanzeige und Kontenabruf. Zu jedem Problem des Strafverfahrens, von der Einleitung bis zu seiner möglichst einvernehmlichen Beendigung, findet der Leser konkrete Hinweise. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis machen die aktuellen Prüfungs- und Fahndungsschwerpunkte der Finanzämter transparent. Der Autor stellt sein steuerrechtliches Fachwissen sowie strafrechtliche und strafprozessuale Kenntnisse zur Verfügung, so dass der Leser den Rahmen für ein rasches, umsichtiges und an den Interessen des Steuerpflichtigen ausgerichtetes Handeln erkennt.

 **BOORBERG**

AUS- UND FORTBILDUNG

Hinweis an alle Ausbilder – Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung zum 1. August 2015

Die neue Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten (ReNoPat-AusbVO) vom 29. August 2014 tritt ab dem 1. August 2015 in Kraft. Sie gilt damit für alle Berufsausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. August 2015 beginnen. Maßgeblich ist der Beginn der Berufsausbildung, nicht das Datum, wann der Vertrag geschlossen wurde.

Für neue Berufsausbildungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. August 2015 beginnen, der Schulbeginn jedoch erst im September 2015 vorgesehen ist, gibt es die Übergangsregelung in § 11 ReNoPat-AusbVO. Danach kann vereinbart werden, dass die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde.

Seitens der Rechtsanwaltskammer München wird angeregt, bereits den Berufsausbildungsvertrag nach der neuen ReNoPat-AusbVO abzuschließen, damit die betriebliche mit der schulischen Ausbildung an der Berufsschule korrespondiert.

Sollten Sie noch Fragen haben oder eine Übersendung der Zusatzvereinbarung wünschen, bitten wir, sich hierzu an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer München zu wenden (089/532944-780).

Einladung zur Informationsveranstaltung der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

eine erfolgreiche Ausbildung Ihrer/Ihres Rechtsanwaltsfachangestellten liegt uns genauso am Herzen wie Ihnen. Wir möchten Sie auf der diesjährigen Veranstaltung vor allem über die ab 1. August 2015 in Kraft tretende neue ReNoPat-Verordnung und den neuen Lehrplan informieren (z.B. Zwischen- und Abschlussprüfungen, veränderte Stundentafeln an der Berufsschule etc.)

Wir laden Sie deshalb zu einer Informationsveranstaltung ein:

Tag: **Mittwoch, 22. April 2015**

Zeit: **18.00 Uhr – 20.00 Uhr**

Ort: **Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe**, Astrid-Lindgren-Str. 1, Präsentationsräume

Bei dieser Veranstaltung werden die Schulleitung, Fachbetreuer/-innen, das Sozialforum und die Lehrer/-innen anwesend sein und für Gespräche zur Verfügung stehen.

Ab 19.00 Uhr halten die Lehrkräfte eine Sprechstunde ab. Dort können Sie sich über den Leistungsstand Ihrer/s Auszubildenden in einem persönlichen Gespräch informieren.

Hinweis: Die Tiefgarage der Berufsschule ist bereits ab 17.30 Uhr geöffnet. Der genaue Anfahrtsweg ist auf unserer Schulhomepage ersichtlich.

Wir würden uns freuen, wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen könnten und bitten um **Anmeldung bis zum 15. April 2015**. Einen Vordruck finden Sie auf unserer Homepage www.bs-recht.musin.de. Bei einer zu geringen Zahl an Anmeldungen können wir die Veranstaltung leider nicht stattfinden lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Roth
Schulleiter

Zwischenprüfung 2014 der Rechtsanwaltsfachangestellten

Einmal im Jahr findet eine Zwischenprüfung für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten im zweiten Berufsschuljahr statt. Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Sie bezieht sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Zeit von Ausbildungsbeginn bis zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dem Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung und dem Rahmenlehrplan der Berufsschule vermittelt wurden, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind. Des Weiteren setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus. Wenn eine Leistung mit überwiegend besser als befriedigend bewertet worden ist (eine sogenannte qualifizierende Zwischenprüfung), besteht zudem die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer um ein halbes Jahr.

Prüfungsausschuss	Teilnehmer	Prüfungsfach	Note 2 = gut	Note 3 = befriedigend	Note 5 = mangelhaft	qualifizierende Teilnahme
Augsburg	70	Rechtskunde Büropraxis WiSo	20 18 39	43 47 30	7 5 1	20 = 28,57 %
Ingolstadt	29	Rechtskunde Büropraxis WiSo	16 15 17	13 13 12	0 1 0	17 = 58,62 %
Kempten	19	Rechtskunde Büropraxis WiSo	3 10 13	15 9 6	1 0 0	9 = 47,37 %
Straubing	33	Rechtskunde Büropraxis WiSo	10 16 23	21 17 10	2 0 0	17 = 51,52 %
Traunstein	19	Rechtskunde Büropraxis WiSo	6 8 11	9 11 8	4 0 0	8 = 42,11 %
München	230	Rechtskunde Büropraxis WiSo	34 90 113	136 137 106	60 3 11	61 = 26,52 %

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch – Ein „Türöffner“ für interessante Arbeitsplätze



Das KMK-Fremdsprachenzertifikat prüft und bescheinigt berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse für verschiedene Berufsbereiche, auch für den Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten mittels einer zentral gestellten und damit jeweils einheitlichen Prüfung.

Welcher junge Mensch hat nicht schon davon geträumt, im Ausland tätig zu sein. In einer global vernetzten Wirtschaft können solche Träume Wirklichkeit werden, vorausgesetzt, man verfügt über die nötigen Fremdsprachenkenntnisse. Berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse in Englisch sind nicht nur ein Schlüssel für interessante Arbeitsplätze im Ausland, sie sind heute auch für viele Tätigkeiten im Inland unerlässlich.

Mit der zunehmenden Bedeutung von berufsbezogenen Fremdsprachenkenntnissen wurde es wichtig, diese Fremdsprachenkenntnisse auch dokumentieren zu können.

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat enthält eine detaillierte Beschreibung der Prüfungsanforderungen und -ergebnisse. Wegen der stark berufsbezogenen Ausrichtung und den bundeseinheitlichen Standards besitzt das Zertifikat einen hohen Aussagewert. Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch stellt daher für die Betriebe/Kanzleien eine verlässliche, transparente Beschreibung der Fremdsprachenkompetenz in Bewerbungsverfahren dar. Es liegt daher im Eigeninteresse der Betriebe/Kanzleien, das Zertifikat als Bewerbungsunterlage auch einzufordern. Für die Bewerber hat das Zertifikat den großen Vorteil, dass es die Chance erhöhen kann, eine interessante Arbeitsstelle zu bekommen.

Anmeldeformulare

Die Anmeldeformulare und Termine für die Prüfung zum KMK-Fremdsprachenzertifikat erhalten alle Auszubildenden direkt über ihre zuständige Berufsschule. Für die Rechtsanwaltsfachangestellten findet die Prüfung in der für sie zuständigen Berufsschule am **4. Mai 2015** statt. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Berufsschule.

Weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.isb.bayern.de/berufsschule/leistungserhebungen/>

Keine Vergütungspflicht für Praktikanten

Wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen eines Praktikumsvertrags tatsächlich hauptsächlich nur zum Zwecke der Ausbildung bzw. zum Ausgleich von Qualifikationsdefiziten bei einem Arbeitgeber tätig ist, liegt kein vergütungspflichtiges Arbeitsverhältnis vor (LAG Hamm, Urteil vom 17. Oktober 2014, 1 Sa 664/14). Für die rechtliche Einordnung als Praktikantenverhältnis spreche demnach auch die Teilnahme an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und der Bezug von deren Leistungen während des Tätigkeitszeitraumes.

Meisterpreis und Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung



Erstmals in der 16-jährigen Geschichte der Geprüften Rechtsfachwirte wurde an alle erfolgreichen Teilnehmer/Innen der Fortbildungsprüfung 2014 der Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung in Höhe von jeweils 1.000 Euro ausbezahlt.

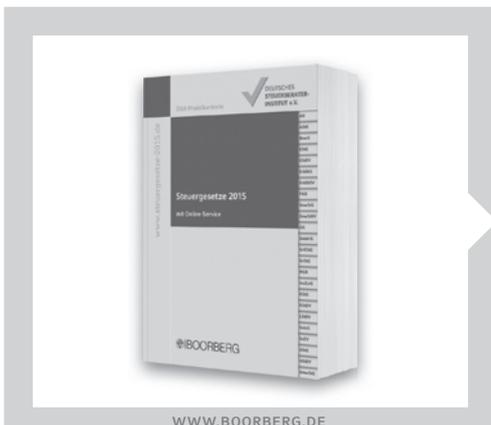
Ein weiteres Novum für die Geprüften Rechtsfachwirte ist die Verleihung des Meisterpreises an die elf Teilnehmer/Innen an der Fortbildungsprüfung 2014, die mit der Note „gut“ bestanden haben.

Die Verleihung des Meisterpreises erfolgte durch den Bayerischen Staatsminister der Justiz höchstpersönlich. Prof. Dr. Winfried Bausback übergab den Preisträgern die Auszeichnung zusammen mit dem Präsidenten der RAK München Michael Then im Rahmen einer Feierstunde am 10. Februar 2015 in der Bibliothek des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz.

Präsident Then hob in seiner Ansprache die besonders wertvolle Arbeit der Rechtsfachwirte als Fach- und Führungskräfte in den Rechtsanwaltskanzleien hervor.

Rechtsfachwirtin Michaela Müller vermittelte in ihrer Rede einen lebhaften Einblick in den Praxisalltag einer Rechtsfachwirtin, bei dem vielfältige und anspruchsvolle Tätigkeiten zu bewältigen sind.

Durch die Einführung des Meisterbonus und des Meisterpreises für die Geprüften Rechtsfachwirte wird diese betriebliche Fortbildung zukünftig auch von staatlicher Seite besonders gewürdigt. Die Rechtsanwaltskammer München begrüßt die Unterstützung der beruflichen Weiterbildung sehr.



Topaktuell.

Steuergesetze 2015

mit allen aktuellen Änderungen
einschließlich Kroatien-Anpassungsgesetz und Stichwortverzeichnis,
inkl. Online-Service

hrsg. vom Deutschen Steuerberaterinstitut e.V.

2015, 1177 Seiten, € 9,30; ab 5 Expl. € 8,70; ab 10 Expl. € 8,-

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum
Eigenbedarf.

DStI-Praktikertexte; ISBN 978-3-415-05399-1

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/7385-100 · 089/4361564
TEL 07 11/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 5. Februar 2015 hatte die Kammer insgesamt **21.117** Mitglieder. In dieser Zahl enthalten sind 87 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 192 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG,

§ 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben. Insgesamt **13.957** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des AG München (i. e. Stadt und Landkreis München). Im Bezirk der RAK München sind insgesamt 1.773 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 554 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.



Der Vorstandsvertrag

Bestellung und Anstellungsvertrag der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft

von **Torsten Beiner LL.M. oec. int., Rechtsanwalt in Leipzig und Syndikus in Berlin, und Eckhart Braun, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner von CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern**

2014, 2. Auflage, 496 Seiten, € 98,-

BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER

ISBN 978-3-415-04922-2



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/834890

Das Handbuch gibt eine fundierte und praxisbewährte Anleitung zur Erstellung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern. Die 2. Auflage berücksichtigt insbesondere die Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (2013, 2012, 2010 und 2009), das Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung (2013), die KWG-Änderungen durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz (2013) sowie das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (2009).

Der Anhang enthält aktualisierte Muster

- zur Bestellung und Abberufung des Vorstands,
- zum Anstellungsvertrag,
- zum Aufhebungsvertrag,
- zur Geschäftsordnung für den Vorstand,
- zur Geschäftsordnung für den Präsidialausschuss des Aufsichtsrats.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE XY0215



100.000fach bewährt.

WWW.BOORBERG.DE

Arbeitszeugnisse in Textbausteinen

Rationelle Erstellung, Analyse, Rechtsfragen
von Professor Dr. Arnulf Weuster und Dipl.-
Betriebswirtin (FH) Brigitte Scheer

2015, 13., überarbeitete Auflage,
ca. 440 Seiten, € 22,50

ISBN 978-3-415-05411-0

Das Standardwerk

stellt ein ausgereiftes System von über 3000 Textbausteinen bereit. Damit lassen sich in rationeller Weise die gewünschten wahren Aussagen und Wertungen für ein verständlich-wohlwollendes Zeugnis zusammenstellen. Eine detaillierte Einführung zur Formulierung und Analyse von Zeugnissen zeigt, worauf es in der Praxis ankommt.

Die aktuelle Neuauflage

wurde um weitere Erfahrungen der Verfasser aus der Analyse von Originalzeugnissen und aus Zeugnis-Seminaren ergänzt. Die Autoren haben neuere gerichtliche Entscheidungen eingearbeitet sowie das Textbausteinsystem verbessert und um zusätzliche Bausteine erweitert. Schließlich wurden die Beurteilungsbögen noch stärker an die Bedürfnisse der Praxis angepasst.

Fazit

Die Textbausteine helfen Personalverantwortlichen bei der einwandfreien Zeugnisanalyse, um im Bewerberverfahren Fehlentscheidungen zu vermeiden. Arbeitnehmer können mit Hilfe der Bausteine die Aussagen in ihren Zeugnissen prüfen oder selbst Formulierungsvorschläge machen.

 **BOORBERG**

Informationen

Editorial

Schon immer blickt die Sozialpolitik begehrllich auf ein erfolgreiches System: Die berufständische Altersversorgung, eine von den Rentenjongleuren einst weit entfernte Versorgungsstruktur, muss sich immer wieder einmal dem Zugriff sozialistischer Verteilungskünstler entziehen. Angestellte Rechtsanwälte hat es fast schon erwischt. Syndikusanwälte können nicht mehr zwingend von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden. Ist das ein Dammbbruch? Wer kommt danach? Angestellte Betriebs- und Krankenhausärzte, andere Freiberufler mit eigenen Versorgungswerken in gewerblich tätigen Unternehmen? Freiberuflichkeit – gibt es die überhaupt noch bei Angestellten? Der Bundesjustizminister hat reagiert und einen Entwurf vorgelegt, der die rechtliche Stellung der Syndikusanwälte klärt. Dennoch liefert uns dieser Fall genug Grund, weiter für Selbstverständnis und Existenzrecht der Freien Berufe zu kämpfen und immer wieder darauf hinzuweisen, dass Freiberuflichkeit keine Frage von Selbstständigkeit oder Abhängigkeit ist. Ein angestellter Betriebsarzt behandelt seinen Patienten doch nicht nach den Weisungen seines Arbeitgebers, sondern nach seinem Berufsethos. Und die Freiberuflichkeit mit all ihren Facetten der Altersversorgung, des Kammerwesens und der Selbstverwaltung ist auch kein Selbstzweck, sondern ein bewährter integraler Bestandteil eines bestens funktionierenden gesellschaftlichen, insbesondere am Gemeinwohl orientierten Systems. ●



Dr. Fritz Kempter,
Präsident des
Verbandes Freier
Berufe in Bayern

Professor Raffelhüschen bei der Delegiertenversammlung der Verbandes Freier Berufe

Der Generationenvertrag funktioniert nicht mehr

Eine düstere Prognose, amüsant verpackt – so lässt sich der Vortrag von Professor Dr. Bernd Raffelhüschen zum Thema »Geld macht nicht (immer) glücklich, Schulden aber immer unglücklich« zusammenfassen. Die Analyse des Statistikprofessors von der Albert-Ludwig-Universität Freiburg, dass es uns in Deutschland so gut geht wie nie zuvor, geht einher mit der Erkenntnis, dass uns vor allem der in Rente, Beamtenversorgung oder Gesundheitssystem verborgene Berg versteckter Schulden gnadenlos über den Kopf wachsen wird.



Hauptredner Professor Dr. Bernd Raffelhüschen und Dr. Fritz Kempter bei der Delegiertenversammlung des Verbandes Freier Berufe in München

Seit vielen Jahren misst Raffelhüschen die Zufriedenheit der Bevölkerung in Deutschland. Mit eindrucksvollen und aussagekräftigen Zahlen belegt der Statistikprofessor, dass es uns zumindest materiell immer besser geht in Deutschland: Das Bruttoinlandsprodukt ist seit 1970 um das 5,3-fache, preisbereinigt um das 1,6-fache gestiegen. Nur für den Damenfriseur muss man heutzutage länger arbeiten als 1960. Alle anderen Waren und Dienstleistungen sind vergleichsweise billiger geworden. Während man sich 1960 für den Lohn einer Arbeitsstunde im Schnitt nur

400 Gramm Schweinkotelett kaufen konnte, sind es heute zwei Kilo. Nahezu alles vom Fernseher über Kartoffeln bis hin zu den Immobilien erfordert durchschnittlich wesentlich weniger Arbeitszeit als früher. Auch das Finanz-Vermö-

Zitat

»Gerade kleinere und mittelständische Unternehmen und die Freien Berufe müssen Zugang zu schnellem Internet haben, damit sie große Datenmengen verarbeiten und sich besser via Internet austauschen können.«

Bayerns Wirtschaftsministerin Ilse Aigner



Raffelhüschen prognostiziert eine überbordende Staatsverschuldung durch fehlende Rückstellungen für Renten und Pensionen.

gen ist von 1991 bis 2011 preisbereinigt auf das 1,7-fache angewachsen.

Raffelhüschen diagnostiziert aber zugleich, dass damit nicht unbedingt eine Steigerung der Zufriedenheit einhergeht. Auf einer Skala von null bis zehn liegt die Lebenszufriedenheit seit vielen Jahren zwischen sechs und sieben mit leichten Schwankungen. Die Aufteilung nach Regionen zeigt, dass man in Schleswig-Holstein am glücklichsten (Index 7,31) und am unglücklichsten in Brandenburg (Index 6,52) ist, die Bayern liegen mit 7,0 genau in der Mitte. Dieser Glücksindex hängt im Wesentlichen von den vier G's ab: Gesundheit, Gemeinschaft, Geld und Genetische Disposition. Raffelhüschen kann statistisch belegen, dass die Lebenszufriedenheit

mit der Gesundheit steigt: Wer sich gesünder fühlt, ist glücklicher. Glücklich ist auch, wer mit einem Partner lebt, wobei am glücklichsten die Verwitweten mit neuem Partner sind (7,2) und am unglücklichsten die Geschiedenen ohne neuen Partner (6,1). Auch der Zusammenhang zwischen Nettoverdienst und Lebensglück ist evident. Das vierte G, die genetische Disposition, kann das allerdings alles wieder zunichte machen: Selbst ein kerngesunder, neu-verheirateter Witwer mit gutem Einkommen kann bei negativer genetischer Disposition sehr unglücklich sein.

Im zweiten Teil seines Vortrags legt Raffelhüschen den Finger in die Wunde der Politik, die den fatalen Fehler macht, zu wenig Rückstellungen für künftige Aufgaben zu bilden. Raffelhüschen Rechnung: Laut Schuldenuhr des Bundes der Steuerzahler beträgt die Verschuldung des Bundes gegenwärtig 2.062.680.918.438 Euro, sprich 82 Prozent des Bruttoinlandsproduktes und rund 25.000 Euro pro Bürger – die sichtbaren Schulden. Die unsichtbaren Schulden, die sich aus der Kranken-, der Renten-, der Pflegeversicherung und den Versorgungszusagen des Staates für seine Beamten ergeben, sind nach optimistischer wie auch nach pessimistischer Prognose erdrückend: Zum gegenwärtigen Schuldenstand kommen noch 40 Prozent zusätzliche Aufwendungen für die Rente, 30 bis zu

60 Prozent für die Beamtenversorgung, 80 bis zu 220 Prozent für die Gesundheit und 30 bis zu 60 Prozent für die Pflege. Rechnet man diese heute existierenden Schulden zusammen, so ergibt sich bei der optimistischen Hochrechnung eine Belastung von rund fünf Billionen, bei der pessimistischen Hochrechnung eine Belastung von rund zehn Billionen Euro, für die keinerlei Rückstellungen existieren.

Raffelhüschen: »Wenn die geburtenstarken Jahrgänge in Rente gehen, dann wird der Generationenvertrag nicht mehr funktionieren, weil die Belastungen auf die herkömmliche Weise im Umlageverfahren nicht mehr zu stemmen sein werden.« In 20 Jahren, so ist seine Prognose, wird es in Deutschland doppelt so viele Rentner, doppelt so viele Kranke und dreimal so viele Pflegebedürftige mit einem doppelt so hohen Anteil an pflegeintensiven Demenzkranken geben, denen eine weitaus geringere Zahl von Erwerbstätigen gegenüberstehen wird, die das finanzieren sollen. Dr. Eckhart Heidenreich, Mitglied des Vorstands der Bayerischen Landesärztekammer, zieht daraus den Schluss: »Es ist höchste Zeit, dass sich die Politiker ernsthaft mit diesem Problem auseinandersetzen und nicht mit Wohltaten wie die Rente mit 63 und die Mütterrente die Situation noch auf die Spitze treiben.« ●

Außerordentliche Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe

Freiberufler im Bund neu aufgestellt

Die außerordentliche Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) hat am 10. Dezember 2014 in Berlin mit großer Mehrheit Beschlüsse gefasst, die eine Interessenvertretung für die Freien Berufe nachhaltig stärken und zukunftsfest machen.

Es wurden eine neue Satzung, Beitragsordnung und Wahlordnung einstimmig verabschiedet und so die innerverbandliche Zusammenarbeit im BFB neu gestaltet. Außerdem hat die Mitgliederversammlung zahlreiche neue Organisationen in den Verband aufgenommen. Alle großen Mitgliedsverbände, auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung, haben einen Aufnahmeantrag gestellt und der Aufnahmeantrag wurde einstimmig angenommen, das heißt, der BFB hat

sich wieder vollständig neu konstituiert. Der BFB bildet nun das Spektrum der Freien Berufe in seiner Mitgliedschaft repräsentativ ab und geht mit einem klar konturierten Profil in das Jahr 2015. Die BFB-Mitgliederversammlung im Sommer 2015 setzt mit den Wahlen zum Präsidium und – neuem – Vorstandsgremium den Schlusspunkt unter den internen Reformprozess. Bis dahin bleibt das alte Präsidium im Amt.

Gestützt auf das Mandat seiner Mitgliedsorganisationen kann der BFB

bei Politik, Wirtschaft und der breiten Öffentlichkeit für die gemeinsamen Werte der Freiberuflichkeit mit starker Stimme eintreten. Dazu gehört es insbesondere, den Qualitätsanspruch freiberuflicher Dienstleistungen kompromisslos zu vertreten; denn Qualität ist kein Selbstzweck, sondern gibt den Verbrauchern die Sicherheit zu wissen, dass sie in so sensiblen Bereichen wie Gesundheit, Recht oder der öffentlichen Sicherheit in guten Händen sind. ●

Maas reagiert: Syndikusanwälte sollen in Versorgungswerken bleiben können

Die Diskussion bei Rechtsanwälten und anderen Freien Berufen war heftig: Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts soll es generell nicht mehr möglich sein, dass sich abhängig beschäftigte Rechtsanwälte, so genannte »Syndikusanwälte« (auch Unternehmensjuristen) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Viele Berufsverbände fürchten entsprechende Entscheidungen auch für andere Freie Berufe. Bundesjustizminister Heiko Maas hat dem jetzt zumindest für die Syndikusanwälte einen ersten Entwurf für eine Änderung des Berufsrechts der Anwaltschaft entgegengesetzt.

Mit insgesamt drei Urteilen entschied das Bundessozialgericht (BSG) Anfang 2014, dass Syndikusanwälte sich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen können. Damit erklärte es eine langjährige Verwaltungspraxis für rechtswidrig.

Das BSG hatte mit seinen Entscheidungen Rechtsanwälten, die bei nicht anwaltlichen Arbeitgebern weisungsabhängig beschäftigt sind, insoweit die Anwaltseigenschaft abgesprochen. Dr. Fritz Kempfer, Vorsitzender des Verbandes Freier Berufe in Bayern, hält diese Rechtsauffassung für überaus problematisch, da sie zwangsläufig zu einer Spaltung der Anwaltschaft führen werde.

Der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw) befürchtet, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch Auswirkungen auf Angehörige anderer verkammerter Berufe haben könnte, die Pflichtmitglieder in einem Versorgungswerk sind. In einem Positionspapier der vbw heißt es, dass Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Ingenieure, Notare und Wirtschaftsprüfer betroffen sein könnten. »Eine Ausnahme gilt dort, wo das Berufsrecht eine freiberufliche Tätigkeit auch im Dienstverhältnis ermöglicht, wie etwa bei Steuerberatern.«

Die vbw kritisiert das BSG-Urteil scharf: »Wer eine weisungsgebundene Tätigkeit ausübt, die die ganze Arbeitskraft in Anspruch nimmt, kann nach Auffassung des BSG kein Anwalt sein. Diese Ansicht ist verfehlt.« Dieser Kritik schließt sich auch der Verband Freier Berufe an. Auch als angestellter Rechtsanwalt sei der Syndikusanwalt fachlich unabhängiger Berater und Vertreter des Unternehmens in Rechtsangelegenheiten. Diese Unabhängigkeit

wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Syndikusanwalt organisatorischen Vorgaben im Rahmen der arbeitsrechtlichen Betriebsordnung folgen muss, zum Beispiel wo und wann die Tätigkeit ausgeübt werden muss.

Die vbw und der Verband Freier Berufe in Bayern halten es deshalb für dringend notwendig, eine gesetzliche Klarstellung herbeizuführen. »Das macht die ständig sich fortentwickelnde Vielfalt der berufsrechtlich zulässigen Tätigkeitsfelder für die Rechtsanwaltschaft erforderlich«, ist Kempfer überzeugt. »Die Tätigkeit eines Syndikusanwalts muss in der Berufsordnung definiert und eindeutig als anwaltlich eingestuft werden. Damit die berufsrechtliche Stellung des Syndikusanwalts rechtssicher gefestigt wird.«

Bundesjustizminister Heiko Maas hat inzwischen reagiert und ein Eckpunktepapier für eine entsprechende gesetzliche Anpassung vorgelegt.

»Wir haben uns entschlossen, eine Regelung zur Altersversorgung der Syndikusanwälte auf den Weg zu bringen«, sagte Maas. »Wir werden das Berufsrecht ändern und dadurch Rechtssicherheit schaffen, damit Syndikusanwälte auch künftig Mitglied in den anwaltlichen Versorgungswerken bleiben können.«

So soll künftig eine berufsrechtliche Regelung für die Tätigkeit angestellter Rechtsanwälte geschaffen werden.

Die bisherige Doppelberufstheorie wird aufgegeben. Die anwaltliche Tätigkeit soll zulassungspflichtig und mit der Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer verbunden sein. Damit bestehe auch eine Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Tätigkeit des Syndikusanwalts als niedergelassener



Bundesjustizminister Heiko Maas

Rechtsanwalt ist zulässig, aber nicht notwendig. Das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums regelt neben weiteren Details auch nichtanwaltliche Tätigkeiten. So darf der Syndikusanwalt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anstellung bestimmte zweitberufliche Tätigkeiten ausüben. Der Entwurf betont, dass die anwaltliche Unabhängigkeit durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden darf.

Für die Berufspflichten des Syndikusanwalts gelten mit ein paar Ausnahmen die allgemeinen Regelungen wie für andere Anwälte auch, insbesondere Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Berufshaftpflichtversicherung, Handakten und Fachanwaltschaft. Das Eckpunktepapier ist auf der Homepage des Bundesjustizministeriums nachzulesen.

Kempfer abschließend: »Es bleibt zu hoffen, dass die anwaltschaftlichen Interessenvertretungen, nämlich Kammern und der deutsche Anwaltverein – auf diesem Eckpunktepapier aufbauend zu einem die gesamte Anwaltschaft einigenden berufsrechtlichen Regelwerk kommen.« ●

Kurz gemeldet

Christian Berger neuer BLZK-Präsident



● Christian Berger aus Kempten ist neuer Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK). Berger, zuvor seit 2002 Vizepräsident der BLZK, steht damit bis 2018 an der Spitze der Berufsvertretung der bayerischen Zahnärzte. Neuer Vizepräsident der BLZK ist Dr. Rüdiger Schott aus Sparneck. Zugewählt in den insgesamt 15-köpfigen Vorstand ist der bisherige BLZK-Präsident und Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer, Prof. Dr. Christoph Benz aus München.

Verband Freier Berufe im Bündnis für Toleranz

● Der Verband Freier Berufe ist einstimmig in das Bündnis für Toleranz aufgenommen worden. Auf Einladung des evangelischen Landesbischofs Dr. Heinrich Bedford-Strohm hatten insgesamt 34 Mitglieder über die Aufnahme neue Mitglieder zu entscheiden. Neben dem Verband Freier Berufe entschied sich das Gremium, auch die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Erwachsenenbildung e.V., den Bayerischen Flüchtlingsrat e.V. und das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Bayern e.V., in das Bündnis aufzunehmen.

VFB im Gespräch mit Staatssekretär Eisenreich

● Der Ausbau ganztägiger Bildungsangebote in Bayern war ein Thema des VFB-Präsidiums bei einem Gespräch mit Bildungsstaatssekretär Georg Eisenreich.

VFB-Präsident Dr. Fritz Kempter erklärte, dass die verstärkte Einbindung der Frauen in die Arbeitswelt ein Petition des

Verbandes Freier Berufe in Bayern sei. Dies erfordere einen Ausbau der ganztägigen Bildungsangebote. Wichtig sei, dass dabei nicht nur Aufbewahrungsstellen für die Schüler geschaffen würden, sondern eine qualitative Betreuung erfolge. Eisenreich erwiderte, dies sei ein Kernanliegen des Bayerischen Kultusministeriums. Bei den Grundschulen sei die Ganztagsbetreuung momentan noch mangelhaft. Nötig seien flexible Angebote, wie etwa Buchungszeiten von nur einzelnen Tagen und flexible Uhrzeiten.

VFB-Vizepräsident Klaus von Gaffron fügte hinzu, dass wirkliche Bildungsangebote stattfinden müssten. Neben den Bereichen Kunst, Musik und Sport müsste auch die Persönlichkeitsentwicklung, soziale Betreuung und Erziehung im Ganztags ihren Platz finden. Wichtig sei es, dass erhebliche finanzielle Mittel bereit gestellt würden, damit ein qualitatives Angebot geschaffen werden könne. Eisenreich erklärte, dass man große Anstrengungen unternehme und man sich dabei für den sogenannten offenen Ganztags entschieden habe, bei welchem die Schulen flexibler seien und bei der Ausarbeitung ihrer Nachmittagsangebote mit Kooperationspartnern zusammenarbeiten können. Hier könnten sich auch Verbände und Künstler einbringen.

Sibler: Ausreichend Medizinstudienplätze

● Bei einem Treffen mit Mitgliedern des Präsidiums des Verbandes Freier Berufe erteilte der Staatssekretär im Kultusministerium, Bernd Sibler, der Forderung nach einer Erhöhung der Anzahl der medizinischen Studienplätze eine Absage. Sibler sagte, zusätzliche Medizinstudienplätze seien bei den bestehenden Fakultäten in Bayern nicht vorgesehen. Bayern habe inzwischen so viele Medizinstudienplätze wie nie zuvor. In den letzten Jahren seien überall die Kapazitäten erhöht worden. Allerdings werde das Klinikum Augsburg definitiv zu einer vollen Medizinischen Fakultät ausgebaut. Der erste Studiengang solle voraussichtlich im Jahr 2018 beginnen.

In Augsburg würden dann neue Studienplätze für Medizin geschaffen, keinesfalls zu Lasten der anderen Universitäten.

Zur Forderung der Bayerischen Ärztekammer, an allen medizinischen Fakultäten Bayerns Lehrstühle für Allgemeinmedizin und Hygiene einzurichten, erklärte Sibler, dass alle medizinischen Fakultäten außer Regensburg Lehrstühle für Allgemeinmedizin einrichten wollen, aber keine geeigneten Personen für die Besetzung fänden. Um mehr Hausärzte zu bekommen, sei ein Konvolut an Maßnahmen nötig. Die Zahl der Lehrstühle für Allgemeinmedizin zu erhöhen, sei nur eine davon.

Schwerpunktstaatsanwälte für Heilberufe umstritten

● Die Kritik der Bayerischen Landes Zahnärztekammer und des Verbandes Freier Berufe in Bayern an der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen hat ein geteiltes Echo in der Landespolitik hervorgerufen: Während Justizminister Prof. Winfried Bausback die Kritik zurückwies, zeigte Gesundheitsministerin Melanie Huml, selbst gelernte Ärztin, Verständnis für die Bedenken: Sie sehe es kritisch, dass sich der Entwurf auf die verkammerten Heilberufe beschränke. Ferner habe sie Bedenken gegen die weite Fassung des Straftatbestandes. Auch Dr. Fritz Kempter, Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern, hatte kritisiert, dass sich die Tätigkeit dieser Staatsanwaltschaften ausschließlich auf Angehörige der akademischen Heilberufe beziehen soll, indes gebe es auf dem Gesundheitssektor eine Vielzahl andere Akteure. Positiv nahm Kempter aber zur Kenntnis, dass nach einem Jahr bereits eine Evaluation des Konzepts erfolgen solle und dass der Justizminister versichert habe, dass man keinesfalls eine Berufsgruppe, die derart wichtige Funktionen für die Bevölkerung erfülle, unter »Generalverdacht« stellen wolle.

Tipps

Broschüre »Bauen in Bayern«

● Wie lässt sich der Traum vom Eigenheim finanzieren? Welche Genehmigungen sind nötig? Wo verstecken sich Kostenfallen und wo finde ich einen fachkundigen Planer für mein Bauvorhaben? Antworten auf all diese Fragen erhalten Bauherren jetzt von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau in der neuen Broschüre »Bauen in Bayern«. Die Broschüre kann ab sofort kostenfrei online unter <http://www.bayika.de/de/download> heruntergeladen oder als gedruckte Broschüre bei der Kammer bestellt werden.

Architektenkammer stellt sich vor

● Mit einer neuen Publikation stellt sich die Bayerische Architektenkammer vor: Aufgaben, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter und berufspolitische Zielsetzungen. Der Titel »Wir haben den Plan« soll ausdrücken, was die Bayerische Architektenkammer als Selbstverwaltungskörperschaft und Interessenvertretung ihrer Mitglieder sein will: Eine schlanke Institution mit einem engagierten Team, in der das gesammelte Fachwissen rund um das Planen und Bauen in Bayern eingesetzt wird, um das Gesamtinteresse des Berufsstands wirkungsvoll zu vertreten.

Impressum

Ausgabe 1, 16. Jahrgang
ISSN 1438-9320
Herausgeber:
Verband Freier Berufe
in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München
Telefon 089 2723-424
Fax 089 2723-413
info@freieberufe-bayern.de
www.freieberufe-bayern.de
Gestaltungskonzept, Layout:
engelhardt
atelier für gestaltung,
Mühlendorf a. Inn
Erscheinungsweise:
vierteljährlich

Fortbildungsveranstaltungen

ausschließlich für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München

In den nachfolgenden Seiten finden Sie viele Veranstaltungen, aber nicht mehr in der bisherigen Reihenfolge, sondern in neuer Ordnung. Weil in München die meisten Veranstaltungen stattfinden, haben wir zunächst die in München stattfindenden Seminare aufgeführt, danach kommen die weiteren Landgerichtsbezirke in alphabetischer Reihenfolge. Innerhalb der Landgerichtsbezirke sind die Fachanwaltschaften **alphabetisch angeordnet**.

Mit ihren Fortbildungsveranstaltungen will die Kammer zum einen den jungen Kolleginnen und Kollegen den Einstieg in den Beruf erleichtern und gleichzeitig die Tätigkeitsfelder abdecken, die in der täglichen Arbeit der meisten Kolleginnen und Kollegen im Vordergrund stehen. Darüber hinaus bietet die Kammer Sonderveranstaltungen an, die zu aktuellen Themen sachkundig über das für die Praxis Relevante informieren.

Zum anderen sieht die Kammer einen elementaren Bedarf an preisgünstigen Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte, die nach § 15 der Fachanwaltsordnung ab 01. Januar 2015 15 Zeitstunden pro Jahr an Fortbildung nachweisen müssen. Die Veranstaltungen zur Fortbildung der Fachanwälte stehen auch anderen Kolleginnen und Kollegen offen. Diese dürften vor allem für diejenigen von Interesse sein, die erst auf dem Weg zu einer der Fachanwaltschaften sind und einen bereits länger zurückliegenden Lehrgang zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse durch die Teilnahme an weiteren Fortbildungsveranstaltungen aufrecht erhalten müssen (siehe § 4 Abs. 2 der Fachanwaltsordnung).

Teilnahmebedingungen:

Die Fortbildungsveranstaltungen werden ausschließlich für Mitglieder und Mitarbeiter/innen unserer Mitglieder angeboten. Der jeweils angegebene Teilnahmebeitrag wird erst mit der Anmeldebestätigung erhoben; bis dahin wird gebeten, von Überweisungen abzusehen.

Beachten Sie bitte,

- dass die **Mitgliedsnummer** des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin und der **Name** des Teilnehmers/der Teilnehmerin aus der Anmeldung ersichtlich sein muss,
- dass nur **eine** Anmeldeform gewählt werden soll, entweder Fax **oder** Online-Buchung,
- dass Anmeldebestätigungen und Rechnungen erst **nach** dem angegebenen Anmeldeschluss versandt werden, telefonische Anfragen bis dahin also nicht beantwortet werden können,
- die in den Anmeldebestätigungen angegebenen **Stornierungsfristen**.

Bei Erteilung einer SEPA-Lastschrift erhalten Sie die Gläubiger-ID, die Mandatsreferenznummer und den Abbuchungstag mit der Anmeldebestätigung und Rechnung mitgeteilt.

Soweit nicht anders vermerkt, finden die Veranstaltungen in den Seminarräumen der RAK München statt. Diese befinden sich im EG und UG des **Anwesens Tal 33**. Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe sind nicht vorhanden. Das Anwesen ist jedoch in 2 Minuten zu Fuß von der S-Bahn Haltestelle **Isartor** und in ca. 6 Minuten vom Marienplatz zu erreichen.

Besonders hingewiesen sei auf die Fortbildungsveranstaltungen für **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in den Kanzleien. Hier gelten die gleichen Teilnahmebedingungen.

Auf unserer Homepage: www.rak-muenchen.de besteht die Möglichkeit zur **Online-Buchung**.

Neu: Online-Seminare bei der RAK München!

Die Rechtsanwaltskammer München bietet seit Januar 2015 auch Seminare an, die in Echtzeit, also live, über das Internet verfolgt werden können. Die Teilnehmer sparen sich die Anfahrt zu den Schulungsräumen der Kammer. Eine Anerkennung erfolgt nach § 15 FAO für das jeweilige Fachgebiet. Es können derzeit max. 20 Teilnehmer am Online-Seminar teilnehmen.

Die Seminare werden im nachfolgenden Seminarteil gesondert mit dem Wort „**online**“ ausgewiesen. Wenn Sie Interesse an der Teilnahme haben, dann melden Sie sich einfach für das Seminar in der Online-Variante an.

Die Anforderungen an den Abruf der Online-Seminare sind denkbar gering: Geben Sie bei der Seminaranmeldung Ihre E-Mail-Adresse an! Einige Tage vor dem Seminarbeginn erhalten Sie den Link auf das Seminar sowie einen PIN-Code. Nutzen Sie die Zeit, um die Konfiguration Ihres Systems zu überprüfen. In der Regel kann das Seminar aber auf allen gängigen Systemen problemlos abgerufen werden. **Näheres erfahren Sie unter: <http://rak-muenchen.de/informationen/onlsem/>.**

Loggen Sie sich am Seminartag ca. 5 Minuten vor Beginn des Seminars unter dem übersandten Link mithilfe der mitgelieferten PIN ein. Geben Sie dabei Ihren Namen an, damit der Teilnahmenachweis zugewiesen werden kann. Bleiben Sie während des gesamten Seminars eingeloggt. Nutzen Sie die Gelegenheit, während des Seminars über die Chatfunktion Fragen zu stellen.

SEPA – Basislastschriftmandat für Seminargebühren

Rechtsanwaltskammer München
Gläubigeridentnummer: DE26ZZZ00000278279

Name	Vorname	Mitglieds-Nr.
------	---------	---------------

Name (bei abweichendem Kontoinhaber):

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die gebuchten Seminare:

(Bitte Seminarnummer/n angeben!)

(Bitte Seminarnummer/n angeben!)

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich die Rechtsanwaltskammer München, die fälligen Seminargebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Rechtsanwaltskammer München auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich die Rechtsanwaltskammer München über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

BIC _ _ _ _ _ / _ _ _ _

IBAN DE _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _

Kontoführendes Kreditinstitut

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen/Kontoinhabers

An die
Rechtsanwaltskammer München
- Seminarabteilung -
Postfach 26 01 63
80058 München

Nur bei Änderungen
bitte im ORIGINAL zurück

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 1

Fortbildungen für Rechtsanwälte

In den nachfolgenden Seiten finden Sie viele Veranstaltungen, aber nicht mehr in der bisherigen Reihenfolge, sondern in neuer Ordnung. Weil in München die meisten Veranstaltungen stattfinden, haben wir zunächst die in München stattfindenden Seminare aufgeführt, danach kommen die weiteren Landgerichtsbezirke in alphabetischer Reihenfolge. Innerhalb der Landgerichtsbezirke sind die Fachanwaltschaften **alphabetisch angeordnet**.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Teilnehmerzahl auf **100 Personen** beschränkt ist. Bei entsprechender Überbuchung werden dann Wiederholungsveranstaltungen angeboten. **Bitte achten Sie deshalb auf die Termine in der Anmeldebestätigung und Rechnung.**

Die Rechtsanwaltskammer München bietet folgende Veranstaltungen an:

Arbeitsrecht und Sozialrecht 62577-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

6 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Mittwoch, 08. Juli 2015 und
Donnerstag, 09. Juli 2015

jeweils von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Grundlagen zum Arbeitslosengeld gemäß SGB III

Die Veranstaltung behandelt die Grundlagen des beitragsfinanzierten Arbeitslosengeldes nach dem SGB III und damit eine Sozialleistung, die vielfach für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Verlust ihres Arbeitsplatzes relevant wird und damit häufig unmittelbar an Fragen des Arbeitsrechts anknüpft.

Besprochen werden die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen, die Anspruchshöhe und die Anspruchsdauer sowie das Ruhen und das Erlöschen des Anspruchs auf Alg I, wobei auf Rechtsfragen, die eine besondere Nähe zum Arbeitsrecht aufweisen, ein besonderes Augenmerk gelegt wird.

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski, Professor für Sozial- und Arbeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Teilnahmebeitrag: 80,00 EUR; Einzelabend: 40,00 EUR

Anmeldeschluss: 19. Juni 2015

Bau- und Architektenrecht

Fachanwaltsfortbildung (FA)

Hierzu verweisen wir auf die Fachtagung „Architekten und Juristen im Dialog“ am 20. April 2015, siehe Seite 15

Erbrecht 62578-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

10 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
5 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuerinnen und Veranstaltungsleiterinnen:

RAin Dr. Doris Kloster-Harz, FAin f. FamR, München
RAin Christina Edmond von Kirschbaum, München

Dienstag, 14. April 2015

Mediation im Erbrecht und bei der Unternehmensnachfolge
Erfahrungen aus der Praxis

Referentin: RAin Anke Loebel, Mediatorin, München

Mittwoch, 22. April 2015*

**(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich.
Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)**

Erbrechtliche Gestaltungen – zivil- und steuerrechtliche Grundlagen

Referent: RA Dr. Klaus Bauer, FA f. SteuR, München

Dienstag, 28. April 2015*

**(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich.
Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)**

Typische erbrechtliche Gestaltungen und die Steuern, 1. Abend

Referent: RA Dr. Klaus Bauer, FA f. SteuR, München

Montag, 04. Mai 2015*

**(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich.
Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)**

Typische erbrechtliche Gestaltungen und die Steuern, 2. Abend

Referent: RA Dr. Klaus Bauer, FA f. SteuR, München

Montag, 15. Juni 2015

Die neuen Erbscheinsverfahrensregelungen zur EU-Erbverordnung sowie aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht

Referent: Walter Krug, VorsRiLG Stuttgart, a.D.

* auch für den Fachanwalt für Steuerrecht

Teilnahmebeitrag: 150,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 30. März 2015

Familienrecht 62579-15

Fachanwaltsfortbildung (FA)

10 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
5 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuerinnen und Veranstaltungsleiterinnen:

RAin Dr. Doris Kloster-Harz, FAin f. FamR, München
RAin Christina Edmond von Kirschbaum, München

Donnerstag, 16. April 2015

Aktuelles Familienrecht

Referentin: RiOLG Dr. Isabell Götz, München

Montag, 27. April 2015

Versorgungsausgleich

– Vereinbarungen

– Haftungsfragen

Referent: Dr. Ulrich Deisenhofer, Direktor am AG a.D., Kaufbeuren

Montag, 18. Mai 2015

Versorgungsausgleich

– Anpassung nach Rechtskraft (§§ 32 bis 38 VersAusglG)

– Abänderungsverfahren (§§ 225, 226 FamFG, 51, 52 VersAusglG)

Referent: Christian Wiedemann, Abteilung Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Landshut

Dienstag, 16. Juni 2015

Mediation im Familienrecht und in HKÜ-Fällen

Erfahrungen aus der Praxis

Referentin: RAin Anke Loebel, Mediatorin, München

Dienstag, 23. Juni 2015

Die ehelichen Lebensverhältnisse beim Ehegattenunterhalt

Referentin: Nicole Siebert, RiAG München

Teilnahmebeitrag: 150,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 30. März 2015

Gewerblicher Rechtsschutz 62580-15**Fachwaltsfortbildung (FA)**

7 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
3 Abende, verschiedene Uhrzeiten

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Frank Remmert, FA f. gewerbIRS, München

Donnerstag, 21. Mai 2015

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich.)

Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Die einstweilige Verfügung im Markenrecht

Referent: Lars Meinhardt, VorsRiLG München I

Montag, 08. Juni 2015

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich.)

Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Aktuelle Rechtsprechung im Wettbewerbsrecht

Referent: RA Prof. Dr. Gero Himmelsbach, München

Donnerstag, 18. Juni 2015

von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung im nationalen Markenrecht

Referent: RA Dr. Ralf Hackbarth, FA f. gewerbIRS, München

Teilnahmebeitrag: 100,00 EUR; Einzelabend: 30,00 bzw. 40,00 EUR

Anmeldeschluss: 04. Mai 2015

Insolvenzrecht 62581-15**Fachwaltsfortbildung (FA)**

12,5 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
5 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. **20.30 Uhr**

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Severin Kiesel, FA f. ArbR, FA f. InsR, Rosenheim

Rudolf Voss, RiAG, München

Montag, 08. Juni 2015

Der rechtzeitige Insolvenzantrag; Insolvenzstrafrecht

betriebswirtschaftlich erklärt

Referent: Dr. Jürgen Mertes, Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH),

Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH), Bonn

Mittwoch, 10. Juni 2015

Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen

Referent: Andreas Pianowski, Dipl.-Rechtspfleger, Düsseldorf

Montag, 15. Juni 2015

Massezugehörigkeit/Pfändbarkeit von Lohn- und Gehaltsansprüchen des Schuldners

Referent: Ernst Riedel, Fachhochschule Starnberg

Dienstag, 16. Juni 2015

Probleme bei Schutzschirmverfahren und bei der Eigenverwaltung

Referenten: RA Dr. Georg Bernsau, FA f. InsR, FA f. SteuR,

Frankfurt a. Main und RA Dr. Stephan Kolmann, Partner bei BBL,

München

Dienstag, 23. Juni 2015

Grundprobleme der Bauinsolvenz

Referent: RA Dr. Claus-Achim Schmitz, M.A., FA f. BauArchitR,

München

Teilnahmebeitrag: 175,00 EUR; Einzelabend: 35,00 EUR

Anmeldeschluss: 22. Mai 2015

Medizinrecht 62582-15**Fachwaltsfortbildung (FA)**

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Jörg Heberer, FA f. MedR, München

Montag, 11. Mai 2015*

Steuerstrafverfahren bei Ärzten: Risiken und Nebenwirkungen einer unterschätzten Materie

Referentin: Ass. jur. Elisabeth von Dorrien, Oberregierungsrätin, Lehrbeauftragte an der Universität Koblenz, Sachgebietsleiterin VIII – Steuerstrafsachen – Finanzamt Koblenz

Dienstag, 12. Mai 2015

Die Bewertung von Arztpraxen

Referent: RA Hermann Stabenow, FA f. Bank- und KapitalmR, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen, Kiel

* auch für den Fachanwalt für Strafrecht
und für den Fachanwalt für Steuerrecht

Teilnahmebeitrag: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 24. April 2015

Miet- und Wohnungseigentumsrecht 62583-15**Fachwaltsfortbildung (FA)**

6 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
3 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuerinnen und Veranstaltungsleiterinnen:

RAin Christina Edmond von Kirschbaum, München

RAin Dr. Annegret Harz, FAin f. Miet- und WEG-Recht, München

Donnerstag, 07. Mai 2015

Eigenbedarf

Referent: Hubert Fleindl, VorsRiLG München I, 14. Zivilkammer

Mittwoch, 20. Mai 2015

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich.)

Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Modernisierung, Modernisierungsmieterhöhungen

Referent: Simon Schuldes, RiAG, München

Mittwoch, 24. Juni 2015*

Wohnungseigentum und öffentliches Baurecht
Bauplanungsrecht; Baugenehmigungsrecht; baurechtswidrige Nutzungszustände

Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann, Berlin

* auch für den Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Teilnahmebeitrag: 90,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 20. April 2015

Sozialrecht 62584-15**Fachwaltsfortbildung (FA)**

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Reinhard Holterman, FA f. SozR, München

Donnerstag, 23. April 2015

Rechtliche Neuerungen und Vertiefung des Wissens in der Pflegeversicherung

Referent: Claus-Peter Heiland, RiSG, Gelsenkirchen

Mittwoch, 29. April 2015

Elternunterhalt – gesetzlicher Forderungsübergang
von Unterhaltsansprüchen nach § 94 SGB XII
Referentin: RAin Simone Klotz-Drews, FAin f. SozR, München

(Weitere Veranstaltungen finden Sie bei der Fachanwaltschaft
„Arbeitsrecht“.)

Teilnahmebeitrag: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR
Anmeldeschluss: 06. April 2015

Steuerrecht**62585-15****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

2 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Veranstaltungsleiter:
RA Dr. Alexander Siegmund, München

Dienstag, 21. April 2015

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

**(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich.
Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)**

Einführungssseminar zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank

Die Steuerberater können bereits seit Anfang 2014 im automatisierten Verfahren die Daten der vorausgefüllten Steuererklärung für ihre Mandanten abrufen. Erforderlich ist hierzu, die Vollmacht des Mandanten für den Abruf in eine eigens hierzu eingerichtete Datenbank einzutragen. Im Frühsommer werden die Rechtsanwaltskammern ebenfalls ihren Mitgliedern den Zugriff auf diese Vollmachtsdatenbank ermöglichen. Im Seminar wird zur Vorbereitung erläutert, wie die Berechtigungen für den Zugriff zukünftig erworben werden, wie der Zugriff auf die Datenbank erfolgt und wie die Daten der vorausgefüllten Steuererklärung abgerufen werden können.

Referenten: RA Carmen Buchner, DATEV eG, Nürnberg und
RA Dr. Alexander Siegmund, GF der RAK München

(Weitere Veranstaltungen finden Sie bei den Fachanwaltschaften
„Erbrecht“ und „Medizinrecht“.)

Teilnahmebeitrag: 30,00 EUR
Anmeldeschluss: 06. April 2015

Strafrecht**62586-15****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

2,5 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Dienstag, 05. Mai 2015

von 18.00 Uhr bis ca. **20.30 Uhr**

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:
RA Andreas von Märiássy, FA f. StrafR, München

RVG in Strafsachen

Referent: RA Jochen Uher, FA f. StrafR, München

(Eine weitere Veranstaltung finden Sie bei der Fachanwaltschaft
„Medizinrecht“.)

Teilnahmebeitrag: 35,00 EUR
Anmeldeschluss: 20. April 2015

Transport- und Speditionsrecht**62587-15****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:
RA Dr. Christoph Kleyensteuber, FA f. TransSpedR, München

Donnerstag, 07. Mai 2015

Darstellung des Umzugsrechts; besondere Probleme und Fallstricke

Referent: RA Roland Mittelhammer, FA f. TransSpedR, München

Dienstag, 19. Mai 2015

Wer liest schon gerne Aufsätze? – Vorstellung, Besprechung und
Diskussion transportrechtlich relevanter Aufsätze in den letzten
Jahren – 2. Teil

Referent: RA Dr. Christoph Kleyensteuber, FA f. TransSpedR,
München

Teilnahmebeitrag: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR
Anmeldeschluss: 04. Mai 2015

Urheber- und Medienrecht**62588-15****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:
RA Hansjörg Staehle, FA f. UrhMedienR, München

Montag, 20. April 2015

Verfahrensrechtliche Probleme des Äußerungsrechts
Referent: Prof. Dr. Walter Seitz, VorsRiOLG München a.D.

Dienstag, 30. Juni 2015

Update zur urheberrechtlichen Rechtsprechung
Referent: Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec., Friedrich-Schiller-Universität
Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Teilnahmebeitrag: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR
Anmeldeschluss: 06. April 2015

Verkehrsrecht**62589-15****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:
RA Ottheinz Käab, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Mittwoch, 06. Mai 2015*

Grundlagen des Verdienstausfallschadens (mit praktischen Beispielen
aus dem Verkehrs- und Versicherungsrecht)

Mittwoch, 13. Mai 2015*

Grundlagen des Haushaltsführungsschadens (mit praktischen Beispielen
aus dem Verkehrs- und Versicherungsrecht)

Referent: Dipl.-Kfm. (Univ.) Christian Horak, Institut für forensisches
Sachverständigenwesen, München

* auch für den Fachanwalt für Versicherungsrecht

Teilnahmebeitrag: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR
Anmeldeschluss: 20. April 2015

Verwaltungsrecht**62590-15****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

6 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. **21.00 Uhr**

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Michael Then, FA f. VerwR, FA f. MedizinR, München

Dienstag, 28. April 2015

Aktuelles aus dem Asylrecht

Referentin: RAIn Ingvild Geyer-Stadie, München

Mittwoch, 17. Juni 2015

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Unionsbürgerschaft: Freizügigkeit, Aufenthaltsrecht, Sozialansprüche etc.

Referent: Prof. Dr. Christoph Herrmann, LL.M., Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Passau

(Eine weitere Veranstaltung finden Sie bei „Miet- und Wohnungseigentumsrecht“)

Teilnahmebeitrag: 80,00 EUR; Einzelabend: 40,00 EUR

Anmeldeschluss: 13. April 2015

Effektivere Kanzleiorganisation für erhöhte Wirtschaftlichkeit**62591-15****Sonderveranstaltung (SV)**

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Montag, 11. Mai 2015

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

In diesem Vortrag entlarven wir in einem Streifzug durch die Kanzlei und die typischen Anwaltstätigkeiten Zeitfresser bei Kanzleiorganisation, Besprechungen, Telefonaten, Umgang mit Mandanten, Aufgabenverteilung im Team, kanzleinterne Kommunikation usw. Es werden Anregungen und Tipps vermittelt, Ineffektives durch professionelle Arbeitstechniken, optimale Gesprächsabläufe und sinnvolle Organisation der Kanzlei zu ersetzen. Auch und gerade in der Zeitknappheit des Alltagsgeschäfts lohnt es sich, die täglichen Abläufe zu reflektieren. Die meisten Kollegen – ob als Einzelanwalt oder mit Kollegen organisiert – haben eine effektive Kanzleiorganisation nicht professionell gelernt. Wie wir damit unsere Kanzlei organisieren, mag besser oder schlechter funktionieren, doch bestehen meistens Verbesserungsmöglichkeiten, die ungenutzt viel Zeit und Geld kosten. Und das jeden Tag, so dass sich die täglich unnützlich vertanen Minuten im Laufe der Woche oder des Jahres zu einem nennenswerten Zeitfenster summieren. Mit einer sinnvollen Aufgabeneinteilung, effektiver Akquise und sinnvollen Arbeitstechniken holen Sie mehr Zeit aus Ihrem Tag. Lange Arbeitszeiten, das Gefühl, abends zu gehen und wieder nicht genug geschafft zu haben oder der Einsatz am Wochenende können bald der Vergangenheit angehören oder zumindest auf Ausnahmen reduziert werden. So haben Sie mehr Freizeit und können in weniger Zeit mehr Geld verdienen.

Inhalt

- Identifizieren Ihrer Kernaufgaben – Empfehlungen und individuelle Anpassungen
- Aufgabenverteilung im Team
- Kommunikationsprozesse in der Kanzlei optimieren
- Zielorientierung
- Prioritätenorientierung
- Instant-Tipps und individuelle Anregungen
- Tipps gegen Zeiträuber
- E-Mails – zwischen Fluch und Segen
- Work-Life-Balance – dem Burn-out vorbeugen

Referentin: RAIn Ruth Hellmich, GL Coaching Training, Titisee-Neustadt

Teilnahmebeitrag: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 24. April 2015

Grundlagenseminar Buchführung und Steuern für Rechtsanwälte**62592-15****Sonderveranstaltung (SV)**

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Dienstag, 21. April 2015 und**Donnerstag, 30. April 2015**

jeweils von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Für viele Rechtsanwälte ist die Buchführung eine lästige Pflicht. Dabei ist die Buchführung in der Rechtsanwaltskanzlei gerade in Bezug auf die Fremdgelder und die Wirtschaftlichkeit der eigenen Tätigkeit von zentraler Bedeutung. Die Buchführung ist Mess- und Kontrollinstrument bei der Erreichung von Kanzleiziele und schafft Sicherheit bei der Verwaltung fremder Vermögenswerte.

In diesem Kurs werden die Grundlagen der Buchführung nach dem Motto „so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich“ dargestellt und mögliche Buchhaltungskonzepte für „Einzelkämpfer“ abgeleitet. Besonderes Augenmerk wird dabei vor allem auf die Praxisrelevanz gelegt.

Inhalt

- Aufgaben der Buchhaltung in der Rechtsanwaltskanzlei
- System der doppelten Buchhaltung
- Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, Belegarten, EÜR
- Behandlung der Fremdgelder
- Einrichtung der Buchhaltung (Auswahl eines Programms, Vorteile von speziellen Rechtsanwaltsprogrammen, Auswahl des Kontenrahmens, Erstellung des Kontenplans)
- Buchführung in Excel inkl. Fremdgeldverwaltung („Buchführung light“)
- Umsatzsteuer und Vorsteuer (steuerbare Umsätze und Vorsteuerabzug)
- Umsätze mit ausländischen Mandanten (Reverse-Charge-Verfahren)
- Meldepflichten und Schweigepflicht
- Besonderheiten bei der RA-Rechnung (z.B. Reisekosten, Bewirtungen, steuerfreie Auslagen)
- Korrektur von Rechnungen

Bitte bringen Sie zum Kurs Steuergesetze (AO, UStG und UStDV) mit.

Referentin: Waltraud Okon, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Teilnahmebeitrag: 70,00 EUR; Einzelabend: 40,00 EUR

Anmeldeschluss: 06. April 2015

RVG und ZV beim Vergleichsabschluss**62593-15****Sonderveranstaltung (SV)**

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Montag, 22. Juni 2015

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

(Zu diesem Seminar ist eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Tipps beim Vergleichsabschluss im Hinblick auf eine spätere erfolgreiche Vollstreckung und Anwalts- sowie Gerichtskosten, die bei Gesamtvergleich über diverse Ansprüche ausgelöst werden.

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Teilnahmebeitrag: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 05. Juni 2015

ZPO für Rechtsanwälte**62594-15****Sonderveranstaltung (SV)**

4 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääb, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

In der seit vielen Jahren angebotenen Veranstaltungsreihe „ZPO für Rechtsanwälte“ werden – aus Sicht der Praxis und anhand der aktuellen Rechtsprechung – typische Fehlerquellen bei der Prozessführung aufgezeigt und zahlreiche Tipps für eine erfolgreiche Bewältigung verfahrensrechtlicher Probleme gegeben.

Dienstag, 14. April 2015

Der Zeugenbeweis: Vernehmungstaktik und Beweismwürdigung
Rechtsprechung des BGH zur Analyse von Zeugenaussagen – Real-
kennzeichen – Wahrnehmungsrirrtümer – Lügensignale – Taktik und
Technik bei der Zeugenvernehmung

Dienstag, 19. Mai 2015

Die Klageschrift und Verteidigung des Beklagten
Richtige Partei und deren Bezeichnung – Gestaltung von Schrift-
sätzen – Schlüssigkeit und Substantiierung – Rechtsausführungen
– Bestreiten

Dienstag, 09. Juni 2015

Fristenprobleme im Zivilprozess
Fristenberechnung/Fristenwahrung – Vermeidung der Präklusion
– Wiedereinsetzung

Donnerstag, 25. Juni 2015

Beweisführung im Zivilprozess
Zeugen – Urkunden – Sachverständige

Referent: Dr. Günter Prechtel, VRiLG München I

Teilnahmebeitrag: 120,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR
Anmeldeschluss: 31. März 2015

Verkehrsrecht**62595-15****Fachwaltsfortbildung (FA) in Augsburg**

6 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
2 Abende, jeweils von **17.30 Uhr** bis ca. **20.30 Uhr**
Universität Augsburg, Juristische Fakultät, Raum 2003

Veranstaltungsleiter:

RA Manfred Lutzenberger, FA f. VerkR, FA f. Bau- und ArchR, Augsburg

Dienstag, 09. Juni 2015*

Ungerechtfertigte Ansprüche (Versicherungsbetrag) bei Verkehrs-
unfällen aus juristischer Sicht und prozessuale Besonderheiten in
Verkehrs- und Versicherungsprozessen

Referent: RA Ottheinz Kääb, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München**Mittwoch, 10. Juni 2015***

Ungerechtfertigte Ansprüche (Versicherungsbetrag) bei Verkehrsun-
fällen aus technischer Sicht, insbesondere Beweislage

Referent: Dipl.-Ing. Prof. Dr. Jochen Buck, Institut für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA), München

* auch für den Fachanwalt für Versicherungsrecht

Teilnahmebeitrag: 80,00 EUR; Einzelabend: 40,00 EUR
Anmeldeschluss: 22. Mai 2015

Verkehrsrecht und Versicherungsrecht**62596-15****Fachwaltsfortbildung (FA) in Passau**

3 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Freitag, 10. Juli 2015

von 15.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr
Universität Passau, Innstr. 39, Passau

Veranstaltungsleiterin:

RAin Silke Werts, FAin f. InsR, Passau

Ungerechtfertigte Ansprüche (Versicherungsbetrag) bei Verkehrs-
unfällen aus juristischer Sicht und prozessuale Besonderheiten in
Verkehrs- und Versicherungsprozessen

Referent: RA Ottheinz Kääb, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Teilnahmebeitrag: 40,00 EUR
Anmeldeschluss: 22. Juni 2015

Vorankündigung:**Versicherungsrecht, Verkehrsrecht
und Strafrecht****Fachwaltsfortbildung (FA) in Hohenbrunn**

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääb, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Donnerstag, 16. Juli 2015

von 14.00 Uhr s. t. bis ca. 18.00 Uhr

Versuchsgelände des Instituts für forensisches Sachverständigenwe-
sen (IfoSA), Friedrich-Bergius-Straße (ehemaliges Bundeswehrgelän-
de), 85662 Hohenbrunn

Crash-Test/Hochgeschwindigkeitscrashversuch

Referent: Dipl.-Ing. Prof. Dr. rer. biol. hum. Jochen Buck, öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für Verletzungsmechanik und Leiter des Instituts für forensische Sachverständigenwesen (IfoSA), München

An die Seminarabteilung der Rechtsanwaltskammer München

Fax-Nr.: (0 89) 53 29 44 33 **Bitte beachten Sie die jeweiligen Anmeldefristen!**

Zu der/den nachfolgend angekreuzten Veranstaltung(en) melde ich mich an:

- | | |
|---|---|
| <p>62577-15 Arbeitsrecht und Sozialrecht
 <input type="checkbox"/> 08. Juli 2015 <input type="checkbox"/> 09. Juli 2015</p> | <p>62583-15 Miet- und Wohnungseigentumsrecht
 <input type="checkbox"/> 07. Mai 2015 <input type="checkbox"/> 20. Mai 2015
 <input type="checkbox"/> 24. Juni 2015 <input type="checkbox"/> 20. Mai 2015
 (online)</p> |
| <p>62578-15 Erbrecht
 <input type="checkbox"/> 14. April 2015 <input type="checkbox"/> 22. April 2015
 <input type="checkbox"/> 28. April 2015 <input type="checkbox"/> 04. Mai 2015
 <input type="checkbox"/> 15. Juni 2015 <input type="checkbox"/> 22. April 2015
 <input type="checkbox"/> 28. April 2015
 (online) <input type="checkbox"/> 04. Mai 2015
 (online)</p> | <p>62584-15 Sozialrecht
 <input type="checkbox"/> 23. April 2015 <input type="checkbox"/> 29. April 2015</p> |
| <p>62579-15 Familienrecht
 <input type="checkbox"/> 16. April 2015 <input type="checkbox"/> 27. April 2015
 <input type="checkbox"/> 18. Mai 2015 <input type="checkbox"/> 16. Juni 2015
 <input type="checkbox"/> 23. Juni 2015</p> | <p>62585-15 Steuerrecht
 <input type="checkbox"/> 21. April 2015 <input type="checkbox"/> 21. April 2015
 (online)</p> |
| <p>62580-15 Gewerblicher Rechtsschutz
 <input type="checkbox"/> 21. Mai 2015 <input type="checkbox"/> 08. Juni 2015
 <input type="checkbox"/> 18. Juni 2015 <input type="checkbox"/> 21. Mai 2015
 <input type="checkbox"/> 08. Juni 2015
 (online) <input type="checkbox"/> 21. Mai 2015
 (online)</p> | <p>62586-15 Strafrecht
 <input type="checkbox"/> 05. Mai 2015</p> |
| <p>62581-15 Insolvenzrecht
 <input type="checkbox"/> 08. Juni 2015 <input type="checkbox"/> 10. Juni 2015
 <input type="checkbox"/> 15. Juni 2015 <input type="checkbox"/> 16. Juni 2015
 <input type="checkbox"/> 23. Juni 2015</p> | <p>62587-15 Transport- und Speditionsrecht
 <input type="checkbox"/> 07. Mai 2015 <input type="checkbox"/> 19. Mai 2015</p> |
| <p>62582-15 Medizinrecht
 <input type="checkbox"/> 11. Mai 2015 <input type="checkbox"/> 12. Mai 2015</p> | <p>62588-15 Urheber- und Medienrecht
 <input type="checkbox"/> 20. April 2015 <input type="checkbox"/> 30. Juni 2015</p> |
| | <p>62589-15 Verkehrsrecht
 <input type="checkbox"/> 06. Mai 2015 <input type="checkbox"/> 13. Mai 2015</p> |
| | <p>62590-15 Verwaltungsrecht
 <input type="checkbox"/> 28. April 2015 <input type="checkbox"/> 17. Juni 2015
 <input type="checkbox"/> 17. Juni 2015
 (online)</p> |
| | <p>62595-15 Verkehrsrecht – Augsburg
 <input type="checkbox"/> 09. Juni 2015 <input type="checkbox"/> 10. Juni 2015</p> |
| | <p>62596-15 Verkehrsrecht und
Versicherungsrecht – Passau
 <input type="checkbox"/> 10. Juli 2015</p> |

Weiter siehe nächste Seite ➡

Für jeden Teilnehmer bitte eine **gesonderte** Anmeldung vornehmen.

Für unsere Seminarsoftware benötigen wir Ihre Mitgliedsnummer auf dieser Anmeldung. Sie finden diese auf dem Adressaufkleber Ihrer Kammermitteilung (5-stellige Nummer) oder Ihrem Anwaltsausweis. Gegebenenfalls kann die Mitgliedsnummer auch bei uns unter Telefon (0 89) 53 29 44-40 erfragt werden.

Mitgliedsnummer: _____

Name des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin: _____
(Bitte in Druckschrift!)

Lastschrifteinzug vom Konto **(bitte Seite 2 beachten!)**

Ich möchte die Seminargebühr überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

An die Seminarabteilung der Rechtsanwaltskammer München

Fax-Nr.: (0 89) 53 29 44 33 **Bitte beachten Sie die jeweiligen Anmeldefristen!**

Zu der/den nachfolgend angekreuzten Veranstaltung(en) melde ich mich an:

- 62591-15 Effektivere Kanzleiorganisation
für erhöhte Wirtschaftlichkeit**
 11. Mai 2015
- 62592-15 Grundlagenseminar Buchführung
und Steuern**
 21. April 2015 30. April 2015
- 62593-15 RVG und ZV beim Vergleichsabschluss**
 22. Juni 2015 22. Juni 2015
(online)
- 62594-15 ZPO für Rechtsanwälte**
 14. April 2015 19. Mai 2015
 09. Juni 2015 25. Juni 2015

Für jeden Teilnehmer bitte eine **gesonderte** Anmeldung vornehmen.

Für unsere Seminarsoftware benötigen wir Ihre Mitgliedsnummer auf dieser Anmeldung. Sie finden diese auf dem Adressaufkleber Ihrer Kammermitteilung (5-stellige Nummer) oder Ihrem Anwaltsausweis. Gegebenenfalls kann die Mitgliedsnummer auch bei uns unter Telefon (0 89) 53 29 44-40 erfragt werden.

Mitgliedsnummer: _____

Name des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin: _____
(Bitte in Druckschrift!)

Lastschrifteinzug vom Konto (**bitte Seite 2 beachten!**)

Ich möchte die Seminargebühr überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Gemeinsame Veranstaltung der RAK München
und der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg
in Augsburg

62597-15

Thema: Der Weg zum EuGH – Individueller Rechtsschutz im Unionsrecht

Fortbildung gem. § 15 FAO für den Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dienstag, 12. Mai 2015

von 17.30 Uhr bis ca. 20.30 Uhr

Raum 2003 der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, Universitätsstraße 24, 86159 Augsburg

Der EuGH entscheidet letztverbindlich über die Auslegung und Gültigkeit bzw. Nichtigkeit von Unionsrecht. Individueller Rechtsschutz unmittelbar gegen Rechtsakte der Union (wichtig im Wettbewerbs-, Beihilfe- und im Außenwirtschaftsrecht) ist allein im Wege der individuellen Nichtigkeitsklage gegeben. Gegenüber dem mittelbaren Vollzug des Unionsrechts durch nationale Behörden, Gerichte und Gesetzgeber sorgt das Vorabentscheidungsverfahren auf indirektem Wege für individuellen Rechtsschutz. Beide Wege zum EuGH, ersterer nach seiner Ausweitung durch den Vertrag von Lissabon, letzterer mit seinen verästelten Einwirkungen auf das deutsche Gerichtssystem, stehen im Mittelpunkt der Veranstaltung. Beide Wege stehen auch in besonderen verfahrensrechtlichen wie materiellrechtlichen Konstellationen, insbesondere im Verwaltungsrecht, offen. Der unionsrechtliche Grundrechtsschutz post Lissabon wird als wesentliche Grundlage individuellen Rechtsschutzes vorgestellt und auf mittelbare Rechtsschutzmöglichkeiten im Unionsrecht hingewiesen. Der EuGH hat die Rolle eines Supreme Court im Unionsrecht angenommen.

Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Thomas Weckbach, FA f. ArbR, Augsburg

Referent: Prof. Dr. Christoph Vedder, Juristische Fakultät der Universität Augsburg

Teilnahmebeitrag: 40,00 EUR

Anmeldeschluss: 27. April 2014

62598-15

Thema: Betriebsverfassungsrecht und Arbeitnehmerdatenschutzrecht – Neue Entwicklungen in Rechtsprechung und Praxis

Fortbildung gem. § 15 FAO für den Fachanwalt für Arbeitsrecht und für den Fachanwalt für IT-Recht

Dienstag, 23. Juni 2015

von 17.30 Uhr bis ca. 20.30 Uhr

Raum 2003 der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, Universitätsstraße 24, 86159 Augsburg

Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Thomas Weckbach, FA f. ArbR, Augsburg

Referent: Prof. Dr. Michael Kort, Juristische Fakultät der Universität Augsburg

Teilnahmebeitrag: 40,00 EUR

Anmeldeschluss: 08. Juni 2015

Anmeldeformular

Hiermit melde ich mich zu folgender/n Veranstaltung/en an:

- „Der Weg zum EuGH“
am 12. Mai 2015 (62597-15)
- „Betriebsverfassungsrecht und Arbeitnehmerdatenschutzrecht“
am 23. Juni 2015 (62598-15)

Mitglieds-Nr. bei der RAK München

Name (in Druckbuchstaben)

Kanzleistempel

Anmeldung an:

Rechtsanwaltskammer München
– Seminarabteilung –
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/532944-40
Fax: 089/532944-33
E-Mail: seminare@rak-m.de

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 1

Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rechtsanwaltskanzleien

Die Rechtsanwaltskammer München bietet nachfolgend wieder Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien an. Wir weisen darauf hin, dass die Seminare auf **50 Personen** beschränkt sind. Bei Überbuchung der Seminare werden Wiederholungsveranstaltungen angeboten. Diese können jedoch aus organisatorischen Gründen erst nach dem Anmeldeschluss bekannt gegeben werden.

Wichtiger Hinweis: An diesen Fortbildungsveranstaltungen dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rechtsanwältinnen, die Mitglied der RAK München sind, teilnehmen. Die Anmeldung muss deshalb über den betreffenden Anwalt erfolgen.

Kompetent telefonieren und wirksam kommunizieren

61186-15

Mittwoch, 22. April 2015
von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Die Mitarbeiter sind die „Visitenkarte“ jeder Kanzlei. Der erste Eindruck, den die Mandanten von einer Kanzlei erhalten, wird entscheidend vom Verhalten der Mitarbeiter am Telefon geprägt. So beeinflusst professionelles Gesprächsverhalten am Telefon direkt die Qualität der Beziehungen zu den Mandanten und fördert die Mandantenbindung. Im Seminar werden Grundlagen der Kommunikation und wirksamen Gesprächsverhaltens am Telefon vermittelt. Die Teilnehmer erfahren, wie sie mit verschiedenen schwierigen Anrufern diplomatisch umgehen und Beschwerden souverän meistern können. Außerdem bekommen sie konkrete und direkt umsetzbare Tipps, wie sie die Kanzlei optimal nach außen vertreten können.

Inhalt

- der telefonische Kontakt als Visitenkarte der Kanzlei
- telefonieren von A-Z
- wirksames Gesprächsverhalten am Telefon
- Kommunikations- und Zuhörtechniken
- diplomatischer Umgang mit schwierigen Mandanten und Anrufern
- souveräne Bewältigung von Beschwerden und Fehlern

Der Vorteil: Die Mandanten werden kompetent und freundlich betreut, und die Kanzlei wird optimal repräsentiert.

Referentin: Veronika Elliger, Dipl.-Psychologin; Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, Beratung für Personalmanagement, München

Teilnahmegebühr: 30,00 EUR
Anmeldeschluss: 07. April 2015

Abrechnung in Familiensachen

61187-15

Mittwoch, 29. April 2015
von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- Wertberechnung von Ehesachen, Unterhalt, Versorgungsausgleich u. a.
- Abrechnung der besonderen Verfahrensarten wie Verbundverfahren, isolierten Verfahren und einstweiligen Anordnungen
- Abrechnung von außergerichtlicher Tätigkeit in Familiensachen einschließlich Beratungshilfe
- Abrechnung gerichtlich protokollierter Scheidungsvereinbarungen

Donnerstag, 30. April 2015
von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

An diesem Abend werden Abrechnungsfälle vorgegeben, die von den Teilnehmern selbstständig gelöst werden. Anschließend wird die Abrechnung der jeweiligen Fälle besprochen und auf mögliche Fehlerquellen hingewiesen.

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Teilnahmegebühr: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR
Anmeldeschluss: 13. April 2015

Buchführung und Steuern in der Rechtsanwaltskanzlei

61188-15

Grundlagenkurs für RA-Fachangestellte, Rechtsfachwirte und Quereinsteiger

Dienstag, 05. Mai 2015,
Mittwoch, 13. Mai 2015 und
Dienstag, 09. Juni 2015
jeweils von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Programm

- Grundlagen der Buchführung inkl. steuerrechtlicher und handelsrechtlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten des Rechtsanwalts
- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
- System der doppelten Buchführung
- Soll an Haben
- die wichtigsten Belegarten
- Aktenbuchungen/Sachbuchungen
- Fremdgelder/Anderkonto des Rechtsanwalts
- Debitorenbuchhaltung
- Kassenbuch
- Abschreibungsarten
- Einsatz von Kontenrahmen (SKR 03/SKR 04)
- Kontenplan
- Vorsteuer/Umsatzsteuer
- System des Vorsteuerabzugs
- Umsatzsteuervoranmeldung
- Umsätze mit Auslandsbezug
- Zusammenfassende Meldung
- Inhalt von Rechnungen
- elektronische Rechnung
- die wichtigsten Aufbewahrungsfristen
- Organisations- und Arbeitshilfen

Referentin: Waltraud Okon, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Teilnahmegebühr: 90,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR
Anmeldeschluss: 20. April 2015

**Workshop: Vermögensauskunft –
Beginn oder Ende der Zwangsvollstreckung? 61189-15**

Mittwoch, 06. Mai 2015

von 17.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

In dem Seminar werden die verschiedenen Arten der Vermögensauskunft bzw. eidesstattlichen Versicherung, deren formale Voraussetzungen und die Möglichkeiten zu deren Erzwingung erörtert. Auch werden die Rechtsbehelfe im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft sowohl auf Schuldnerseite, als auch auf Gläubigerseite behandelt. Im Anschluss hieran werden gemeinsam einige Vermögensverzeichnisse ausgewertet und die möglichen sich anschließenden Vollstreckungsmaßnahmen besprochen.

Referent: Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Teilnahmegebühr: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 20. April 2015

Streitwerte richtig berechnen 61190-15

Mittwoch, 20. Mai 2015

von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Wertberechnung im Zivilprozess

- Stufenklage
- Widerklage
- hilfsweise Aufrechnung
- Mietsachen
- zeitlich gestaffelter Wert
- Wert für das Verfahren – Wert für den Vergleich
- Streitwertbeschwerde

Wertberechnung für Miet-/Pacht- und Dienstvertrag nach GNotKG

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Teilnahmegebühr: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 04. Mai 2015

Kosten der Zwangsvollstreckung 61191-15

Mittwoch, 10. Juni 2015

von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Kosten des Anwalts

- bei Ratenzahlungsvereinbarungen – Einigungsgebühr und Wertberechnung
- Frage der Angelegenheit oder: Wie oft kann die 0,3 Gebühr entstehen?
- Festsetzung der Vollstreckungskosten
- Gerichtsvollzieherkosten nach neuem Recht
- Gerichtskosten in der Zwangsvollstreckung

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Teilnahmegebühr: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 25. Mai 2015

Zivilprozessrecht – Basisseminar 61192-15

Montag, 29. Juni 2015 und

Mittwoch, 01. Juli 2015

jeweils von 17.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Inhalt

Ziel soll es sein, den Mitarbeitern einer Anwaltskanzlei die Wichtigkeit ihrer Tätigkeit im Alltag auf der fachlichen Ebene vor Augen zu führen, gewisse in den Hintergrund gerückte, aber nach wie vor essenzielle theoretische Grundlagen des Zivilprozessrechts, des Mahnverfahrens mit Sonderverfahren sowie im Bereich Rechtsmittel, Termine und Fristen wieder aufzufrischen. Die beiden Seminarabende bauen aufeinander auf.

Programm

- Gegenüberstellung Mahnverfahren/Klageverfahren pro und contra
- Zuständigkeiten und Gerichtsstandsvereinbarung
- Klagearten
- schriftliches Vorverfahren/früher erster Termin
- Ablauf einer Hauptverhandlung
- Urteilsarten und alternative Beendigungsmöglichkeiten
- Unterscheidung Rechtsbehelfe und Rechtsmittel
- vorläufige Vollstreckbarkeit mit und ohne Sicherheitsleistung
- Formen der Sicherheitsleistung
- Sicherungsvollstreckung

Referent: Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Teilnahmegebühr: 60,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 25. Mai 2015

An die Seminarabteilung der Rechtsanwaltskammer München

Fax-Nr.: (089) 53 29 44 960 **Bitte beachten Sie die jeweiligen Anmeldefristen!**

Zu der/den nachfolgend angekreuzten Veranstaltung(en) melde ich mich an:

- 61186-15 Kompetent telefonieren und wirksam kommunizieren**
 22. April 2015
- 61187-15 Abrechnung in Familiensachen**
 29. April 2015
 30. April 2015
- 61188-15 Buchführung und Steuern in der Rechtsanwaltskanzlei**
 05. Mai 2015
 13. Mai 2015
 09. Juni 2015
- 61189-15 Workshop: Vermögensauskunft**
 06. Mai 2015
- 61190-15 Streitwerte richtig berechnen**
 20. Mai 2015
- 61191-15 Kosten der Zwangsvollstreckung**
 10. Juni 2015
- 61192-15 Zivilprozessrecht – Basisseminar**
 29. Juni 2015
 01. Juli 2015

Für jeden Teilnehmer bitte eine **gesonderte** Anmeldung vornehmen.

Für unsere Seminarsoftware benötigen wir Ihre Mitgliedsnummer auf dieser Anmeldung. Sie finden diese auf dem Adressaufkleber Ihrer Kammermitteilung (5-stellige Nummer) oder Ihrem Anwaltsausweis. Gegebenenfalls kann die Mitgliedsnummer auch bei uns unter Telefon (0 89) 53 29 44-60 erfragt werden.

Mitgliedsnummer: _____

Name des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin: _____
(Bitte in Druckschrift!)

Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin: _____

Lastschrifteinzug vom Konto **(bitte Seite 2 beachten!)**

Ich möchte die Seminargebühr überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel



**„Bauen statt streiten“ – „Schlichten statt richten“
Fachtagung Architekten und Juristen im Dialog**

**am Montag, 20. April 2015,
von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**

**in der Bayerischen Architektenkammer, Haus der Architektur,
Waisenhausstr. 4, 80637 München**

Teilnahmebeitrag: 65,00 EUR

Zielgruppe

Die Fachtagung richtet sich an Projektleiter, an Verantwortliche im Qualitätsmanagement, an Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie an Rechtsanwälte.

Zielsetzung

Ziel der Veranstaltung ist die Förderung und Steigerung der Akzeptanz, Konflikte beim Planen und Bauen durch alternative Streitbeilegungsverfahren zu lösen.

Inhalt

Gerade gerichtliche Bauprozesse stellen für alle Beteiligten eine erhebliche Belastung dar: Die Dauer der Verfahren ist meist sehr lange, bindet Ressourcen und kann zudem psychisch belastend sein. Die Verfahrenskosten übersteigen schnell den eigentlichen Streitwert. Alternative Streitbeilegungsmethoden bieten im Hinblick auf die Verfahrensdauer und die eigenen Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten viele Vorteile. Trotzdem sind diese Instrumente in der Praxis des Planens und Bauens immer noch nicht etabliert und stoßen mitunter auf Vorbehalte. Dabei zeigen gerade die Erfahrungen des Schlichtungsausschusses der Bayerischen Architektenkammer wie effizient und nachhaltig Streitigkeiten, sei es aus dem Honorar- oder Haftungsbereich, beendet werden können. Neben einer klassischen Schlichtung kommen auch Mediationen, baubegleitende Streitschlichter sowie Schiedsgerichte in Frage. Mögliche Formen von alternativen Streitbeilegungen gerade im Bausektor sollen in der Veranstaltung vorgestellt und die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt und problematisiert werden.

Themen

Alternative Streitbeilegung, Chancen und Risiken, Rechtssicherheit

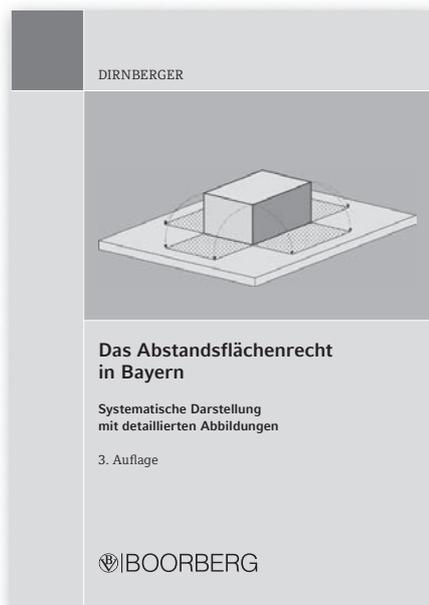
Hinweis

Die Teilnehmerzahl ist auf 120 begrenzt. Die Fachtagung wird in Kooperation mit der Bayerischen Architektenkammer veranstaltet. Detaillierte Angaben zu Referenten und Programmablauf finden Sie ab April auf unserer Website unter www.rak-m.de.

Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO: Max. 5 Stunden
für den Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Rückfragen

Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München
Telefon: 089/532944-60, Fax: 089/532944-960, E-Mail: zieran@rak-m.de



Neuaufgabe für die Praxis.

WWW.BOORBERG.DE

Das Abstandsflächenrecht in Bayern Systematische Darstellung mit detaillierten Abbildungen

von Dr. Franz Dirnberger, Direktor, Bayer.
Gemeindetag

2015, 3., überarbeitete Auflage, 170 Seiten,
€ 32,80

ISBN 978-3-415-05419-6



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1229885

In Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind die Abstandsflächen und Abstände von Gebäuden und Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung geregelt. Die Vorschrift mit ihren neun Absätzen wird in diesem Leitfaden detailliert und mit vielen Abbildungen erläutert.

Die Neuaufgabe berücksichtigt besonders die aktuelle Rechtsprechung zum Abstandsflächenrecht. So wurden unter anderem zahlreiche neue Entscheidungen zu Abstandsflächen bei Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen, überdachten Stellplätzen, Sendemasten sowie Windkraftanlagen eingearbeitet.

Das erste Kapitel enthält eine grundlagenorientierte Einführung, das letzte Kapitel geht auf Abweichungen von den Abstandsflächenvorschriften nach Art. 63 BayBO ein. Vom Begriff des Grundstücks als bürgerlich-rechtliches Buchgrundstück bis zum Drittschutz innerhalb des Rücksichtnahmegebots erläutert der Autor grundsätzliche und spezielle Fragen zum Abstandsflächenrecht des bauordnungsrechtlichen Systems. Das Formular zur Abstandsflächenübernahme des StMI vom 31.10.2012 und der Wortlaut des Art. 6 BayBO sind ebenfalls mit abgedruckt.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564 TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ1214



Fachinstitut für Arbeitsrecht

Arbeitsrecht aktuell Teil II

In der Veranstaltung werden aktuelle Trends in Rechtsprechung und Literatur zu den praktisch relevanten Gebieten des Arbeitsrechts unter Einbeziehung sozialrechtlicher und steuerrechtlicher Fragestellungen dargestellt.

Für ausgewählte Entscheidungen erläutert der Referent deren Kontext und Auswirkungen für die Praxis, zeigt vermeidbare Fehler auf und gibt Handlungsanleitungen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf prozessualen Fehlerquellen und Durchsetzungsproblemen liegen. Des Weiteren wird die aktuelle arbeitsrechtliche Gesetzgebung und EG-Rechtsetzung erläutert und auf Rechtsetzungsvorhaben hingewiesen. Für die kautelarjuristische Praxis werden die Trends in der Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle dargestellt.

Das Seminar richtet sich an angehende und zugelassene Fachanwältinnen und Fachanwälte für Arbeitsrecht, aber auch an sonstige auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätige Juristinnen und Juristen wie auch an Personalverantwortliche und Justitiare.

Jede Veranstaltung kann einzeln gebucht werden und hat einen eigenen, ca. vier Monate umfassenden Berichtszeitraum. Bei den einzelnen Seminaren an einem Ort handelt es sich daher nicht um Wiederholungsveranstaltungen. Das Seminar zielt vielmehr auf fortlaufende Berichterstattung. Für jeden Berichtszeitraum kann der Ort frei gewählt werden.

Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Arbeitsunterlage, in der die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung vollständig und die sonstige wesentliche Rechtsprechung dokumentiert und Gesetzesänderungen ausgewiesen werden.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Referent: Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm; **Datum:** 20.06.2015; **Ort:** München, Konferenzzentrum München – Hanns Seidel Stiftung; **Kosten:** 645,- EUR; Kosten je Teil: 295,- EUR, ermäßigt 545,- EUR (bei weniger als zwei Jahren Zulassung); ermäßigt je Teil: 245,- EUR (bei weniger als zwei Jahren Zulassung); **Tagungsnummer:** 012601

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Tel.: 0234 – 970640; Fax: 0234 – 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
web: www.anwaltsinstitut.de



Fachinstitut für für Steuerrecht

Das mittelständische Unternehmen

Die kompetente steuer- und gesellschaftsrechtliche Beratung mittelständischer Unternehmen setzt tiefgehende Spezialkenntnisse voraus, die oftmals den Blick auf ganzheitliche Problemlösungen verstellen. Dem wirkt die seit Jahren mit großem Erfolg angebotene Tagung entgegen. In den Generalthemen „Unternehmensgestaltung“, „Haftungsprobleme“, „Gesellschafter“, „Finanzierung“, „Bestandssicherung“ und „Das Unternehmen in der Krise“ führen hochkarätige Referenten aus Beraterschaft, Gerichtsbarkeit und Wissenschaft in zweieinhalb Tagen aktuelle Problemfelder rund um das mittelständische Unternehmen praxisnah zusammen. Teilnehmern wird dadurch eine souveräne Beratung auf sicherem Fundament ermöglicht. Dazu trägt auch die umfangreiche und aktuelle Arbeitsunterlage bei.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Leitung: Prof. Dr. Alfred Bergmann, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; **Referenten:** Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt, Bucerius Law School, Hamburg; Dr. Simon Weiler, Notar, München; Dr. Heinrich Hübner, Rechtsanwalt, Steuerberater, Stuttgart; Hermann Brandenburg, Leitender Ministerialrat, Finanzministerium NRW, Düsseldorf; **Mitwirkender:** Dr. Roland Wacker, Richter am Bundesfinanzhof, München; **Datum:** 23.04.2015–25.04.2015; **Ort:** München, Sofitel Munich Bayerpost; **Kosten:** 995,- EUR; **Tagungsnummer:** 052351

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Tel.: 0234 – 97064-0; Fax: 0234 – 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
web: www.anwaltsinstitut.de

Prof. Dr. Frank Bayreuther
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht
und Arbeitsrecht



Praxis-Seminar Arbeitsrecht

Sommersemester 2015

Dienstag, 14. April 2015, 19.00 Uhr (s.t.)

Alkohol- und Drogenabhängigkeit im Betrieb

Dr. Reinhard Künzl, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht, München

Dienstag, 19. Mai 2015, 19.00 Uhr (s.t.)

Arbeitnehmerüberlassung, Scheinselbstständigkeit, freie Industriedienstleistung und Werkvertrag

Friedrich Schindele, Rechtsanwalt, Landshut

Dienstag, 7. Juli 2015, 19.00 Uhr (s.t.)

Arbeits- und sozialrechtliche Fragen rund um Pflegekräfte aus Osteuropa - Zulassung, Arbeitszeit, Mindestlohn, Beschäftigung in Privathaushalten

Prof. Dr. Christiane Brors, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Veranstaltungsort:

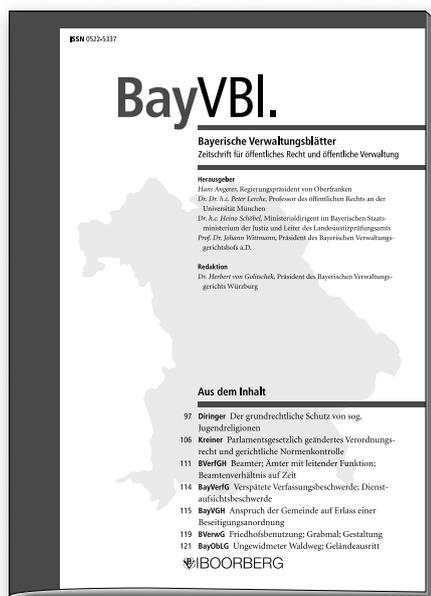
Universität Passau, IT-Zentrum, Vortragsraum 017, Innstraße 43, 94032 Passau

Kontakt:

E-Mail: anmeldung-arbeitsrecht@uni-passau.de

Tel.: +49 851 / 509 2273

<http://www.jura.uni-passau.de/bayreuther/praxis-seminar-arbeitsrecht/>



Jetzt kostenlos testen!

WWW.BOORBERG.DE

Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.)

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber: Stephan Kersten, Präsident des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs, Dr. Markus Möstl, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Bayreuth, Dr. h.c. Heino Schöbel, Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium der Justiz a.D., ehemals Leiter des Landesjustizprüfungsamts, und Volkhard Spilarewicz, Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Schriftleiter: Dr. Herbert von Gallitschek, Präsident a.D. des Bayer. Verwaltungsgerichts Würzburg

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats;
Jahresbezugspreis € 298,80;
für Studenten und Referendare € 217,20;
jeweils inkl. Versandkosten

ISSN 0522-5337

Die »Bayerischen Verwaltungsblätter (BayVBl.)« informieren über die Entwicklungen im Bundesrecht und im bayerischen Landesrecht mit europarechtlichen Bezügen.

Renommierte und engagierte Herausgeber und Schriftleiter aus Wissenschaft, Verwaltung und Justiz stehen für das fachlich hohe Niveau und eine praxisgerechte Orientierung der »Bayerischen Verwaltungsblätter«. Die praxisorientierten **Abhandlungen** berücksichtigen vor allem das bayerische Landesrecht.

Prüfungsfälle mit methodischen Anleitungen und Lösungsskizzen (teilweise Klausuren aus dem Staatsexamen) unterstützen Studierende und Referendare bei der Examensvorbereitung.

Die Rubrik »**Notizen**« informiert Sie aktuell und kompakt über neue Gesetzentwürfe, Entscheidungen europäischer Gerichte und europäische Richtlinien und Verordnungen.

**Fordern Sie jetzt Ihr
kostenloses Probeheft an unter
www.boorberg.de/alias/106397**

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564 TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Briefwahlen zur 6. Satzungsversammlung vom 24. März bis 24. April 2015

Vom 24. März bis 24. April 2015 finden im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München die Wahlen zur 6. Satzungsversammlung statt. Die Satzungsversammlung ist das für untergesetzliche Berufsregeln zuständige Rechtsetzungsorgan der Anwaltschaft, das mit einer eigenständigen Regelungskompetenz für die **Berufsordnung** und die **Fachanwaltsordnung** ausgestattet ist.

Die Wahl der Satzungsversammlung erfolgt als **Briefwahl**, so dass die gesamte Anwaltschaft die Möglichkeit erhält, sich aktiv an der Wahl zu beteiligen. Die Versendung der **Briefwahlunterlagen** erfolgt für den Kammerbezirk München spätestens am 23. März 2015. Die Wahlzeit endet am **24. April 2015** um **18.00 Uhr**.

Die Größe der Satzungsversammlung bestimmt sich nach den zugelassenen Rechtsanwälten. Sie besteht aus dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und den Präsidenten der örtlichen Kammern als sogenannte „geborene“ Mitglieder ohne Stimmrecht und den in den örtlichen Kammerbezirken gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern. Die amtierende 5. Satzungsversammlung besteht aus 116 Mitgliedern, von denen 91 stimmberechtigt sind. Ihre Amtszeit endet am 30. Juni 2015.

Die Anzahl der in jedem Kammerbezirk zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Größe des Kammerbezirks. Je angefangene 2.000 Mitglieder per 1. Januar des Wahljahres wird ein Mitglied in die Satzungsversammlung gewählt. Zum 1. Januar 2015 zählte die Rechtsanwaltskammer München 21.110 Mitglieder, so dass die Rechtsanwaltskammer München elf Mitglieder in die Satzungsversammlung entsenden darf. Diese verteilen sich aufgrund der räumlichen Größe des Kammerbezirks auf **zwei Wahlbezirke, wobei auch die Kandidaten des jeweils anderen Wahlbezirks gewählt werden dürfen**. Für den Wahlbezirk 1 (LG München I) können max. sieben Mitglieder und für den Wahlbezirk 2 (Region) max. vier Mitglieder gewählt werden. Informationen zu den **Kandidaten** finden sich in diesem **Einhefter** und auf der **Homepage** der Kammer unter www.rak-muenchen.de.

Die Hauptarbeit der Satzungsversammlung geschieht in den sechs gebildeten Ausschüssen für die Bereiche

- Fachanwaltschaften
- allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung
- Geld, Vermögensinteressen, Honorar
- grenzüberschreitender Rechtsverkehr
- Aus- und Fortbildung
- Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Die Tätigkeit in der Satzungsversammlung ist ein **Ehrenamt**.

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Rechtsanwaltskammer München für die Wahl zur 6. Satzungsversammlung

Wahlkreis I (LG München I)



1 Daniel **Bauch**, D.E.A. (Paris I), Hubertusstraße 28, 80639 München, geb. 1966

AUDI AG, zugelassen seit 1997. Von 1997 bis 2009 Rechtsanwalt in verschiedenen Kanzleien, u. a. Partner einer int. Großkanzlei. Seit 2009 Syndikus Rechtsabteilung AUDI AG. Schwerpunkt nat. und int. Vertriebsrecht, Kartellrecht, Insolvenzrecht; internationale Erfahrung, Schulungs- und Autorentätigkeit. Es ist mir ein Anliegen, zwischen den Interessen der niedergelassenen Anwälte und denen der Syndikusanwälte zu vermitteln.



2 Arno **Bernhardt**, Türkenstraße 103/II, 80799 München, geb. 1973

Rechtsanwalt und Syndikus mit Schwerpunkt im gewerblichen Rechtsschutz und IT-Recht. Ein besonderes Anliegen sind mir die Belange der Syndikusanwälte. Darüber hinaus ist die gesamte Anwaltschaft neuen Herausforderungen ausgesetzt, die eine kontinuierliche Anpassung des Berufsrechts erfordern. Hierbei möchte ich mich für Sie einsetzen.



3 Brigitte **Doppler**, Türkenstraße 63, 80799 München, geb. 1972

Als Rechtsanwältin und GFin der RAK München liegt meine Zuständigkeit insbes. im Bereich Berufsrecht. Dadurch sind mir die berufsrechtlichen Probleme der Mitglieder in all ihren Facetten bekannt. Mein Interesse ist es, das Berufsrecht den aktuellen Entwicklungen der Anwaltschaft anzupassen. Vor allem gilt es, den verschiedenen Ausprägungen, die der Anwaltsberuf mit sich bringt, Rechnung zu tragen.



4 Gudrun **Fischbach**, Spilhofstraße 46, 81927 München, geb. 1943

Kanzlei in München seit 1997, allgemeines Zivilrecht mit Fokus auf Gesellschaftsrecht. Der Satzungsversammlung gehöre ich seit 2003 an. Mit großer Begeisterung arbeite ich für die Ausschüsse Fortbildung; Geld, Vermögen und Honorar; Datenschutz und grenzüberschr. Rechtsverkehr. Es ist mir sehr wichtig, die begonnene Arbeit in den Ausschüssen fortzusetzen und spezielle Kenntnisse weiterhin zur Verfügung zu stellen. Mitgliedschaft MAV und DAV seit 1995. Rechtsberatungen für den MAV.



5 Beate **Gast**, Rosenheimer Straße 27, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, geb. 1967

Rechtsanwältin seit 1995, FAin FamR, Mediatorin, Gründerin der Kanzlei Gast & Kollegen, Mitglied der ARGE ErbR und FamR, Mitglied der Satzungsversammlung seit 2011. Den Erwerb des FATitels für alle Kollegen gleichermaßen realistisch, bes. im Hinblick auf die Anforderungen an die praktischen Fallzahlen zu gestalten, sowie einer weiteren Verschärfung durch Zentralisierung der Klausuren entgegenzuwirken, ist mir ein besonderes Anliegen.



6 Petra **Heinicke**, Sophienstraße 1, 80333 München, geb. 1959

Zulassung 11/1989, Einzelkanzlei. FAin Arbeitsrecht, 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins (ab 1999). Delegierte der Satzungsversammlung ab 1995, Vorstandsmitglied DAV und RAK, Mitglied der Ausschüsse Berufsrecht und Ethik/Anwaltskultur des DAV. Mitglied Dt. Juristentag, DJB u. a. Ziel: Ein ausgewogenes, fortschrittliches Berufsrecht, das im Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Verantwortung das richtige Maß hält.



7 Dr. Wieland **Horn**, Schrämelstraße 118, 81247 München, geb. 1942

Anwalt mit Schwerpunkten Berufsrecht, Medizinrecht und internat. Recht; nach europ. Recht auch zugelassen in der Schweiz. Bis 2007 HGF der RAK München, anschl. GF der RAK beim BGH. Seit 2003 Mitglied der Satzungsversammlung, tätig in den Ausschüssen 3 (Geld, Honorar) und 4 (grenzüberschr. Rechtsverkehr). Mein Ziel: praxisorientierte, behutsame Fortentwicklung von Berufsrecht und Fachanwaltschaften.



8 Sirka **Huber**, M.M., Sophienstraße 3, 80333 München, geb. 1971

Das anwaltliche Berufsrecht sollte den Interessen der gesamten Anwaltschaft gerecht werden. Die beruflichen Betätigungsfelder sind vielfältig und stellen einen großen Gewinn für die Anwaltschaft dar. Diesen gilt es zu bewahren. Ein zeitgemäßes Berufsrecht unter Berücksichtigung der Kernbereiche anwaltlicher Berufsausübung. Informationen über meine Person finden Sie unter www.sirkahuber.de.



9 Dr. Christian **Malzahn**, Bally-Prell-Straße 15, 81249 München, geb. 1972

Zugelassen seit 2002, Anwaltliche Tätigkeit bis 2006 in überörtlicher Sozietät mit wirtschaftsrechtlichem Bezug in Frankfurt/M. Seitdem Syndikusanwalt in einer Bank und eigene Praxis in München. Tätigkeitsschwerpunkte in Bank-, Bankaufsichts- und Kapitalmarktrecht. Mitglied des Bundesverbands der Unternehmensjuristen (BUJ) und Juristen Alumni Würzburg e.V.



10 Dr. Frank **Remmert**, Blumenstraße 17, 80331 München, geb. 1964

Verheiratet, zwei Kinder. FA für gewerblichen Rechtsschutz. Mitglied des Vorstands der RAK München und u. a. Vorsitzender einer Abt. für Fachanwaltschaften. Ich möchte mich dafür einsetzen, dass auch weiterhin Berufsregeln geschaffen werden, die Qualität und Ansehen der Anwaltschaft in einem zunehmend härter werdenden Wettbewerbsumfeld gewährleisten. Mehr unter www.rs-iplaw.de.



11 Regina **Rick**, Neuhauser Straße 27, 80331 München, geb. 1969

Zugelassen seit 2000. FAin für Strafrecht und für Verkehrsrecht. Mitglied der Satzungsversammlung seit 2007, Mitglied des Vorstands der RAK München seit 2008. Besonders wichtig ist mir die Vertretung der Interessen der jungen Kolleginnen und Kollegen sowie der Einsatz für die Säulen unserer Berufsausübung (anwaltliche Privilegien).



12 Dirk **Weske**, Edinburghplatz 41, 81829 München, geb. 1966

Rechtsanwalt seit 1998, Schwerpunkt im Vertriebs- und Lauterkeitsrecht. Mitautor des C.H.Beck-Kommentars „Vertriebsrecht“. Mitglied DGVR, BUJ. Ich setze mich für die Einheit der Rechtsanwaltschaft ein, insbes. den Abbau anachronistischer Vorurteile. Als Syndikusanwalt sehe ich mich als Vermittler zwischen unterschiedlichen Perspektiven. Nur miteinander können RA und Syndizi ihre Berufsausübung zukunftssicher gestalten.

Wahlkreis II (Region)



1 Andreas **Dietzel**, Am Wiesenhang 7, 82131 Gauting, geb. 1960

Seit 1988 als Rechtsanwalt zugelassen und Mitglied einer kleinen Sozietät in Gauting. Von 2000 bis 2012 Mitglied des Vorstands der RAK München und bereits seit 1995 Mitglied der Satzungsversammlung (1995 bis 1999 und 2003 bis 2015). In der 6. Satzungsversammlung sollen insbes. die Belange der Syndikusanwälte vertreten werden, da hier seit der BSG-Entscheidung (2014) dringender Handlungsbedarf besteht.



2 Dr. Anke **Dirkmann**, Gruberweg 19, 85051 Ingolstadt, geb. 1973

Dr. Anke Dirkmann ist seit 1999 zugelassene Rechtsanwältin. Seit 1999 ist sie bei der AUDI AG im Zentralen Rechtsservice tätig. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt derzeit in den Bereichen internationale Produkthaftung, Verbraucherschutz und Sponsoring. Zu ihren Aufgaben gehört insbes. die Betreuung von Produkthaftungsklagen und class action in den USA.



3 Dieter **Fasel**, Wälder 27a, 87789 Woringen, geb. 1940

Seit 1970 als Anwalt zugelassen war ich Vorstandsmitglied der RAK München von 1990 bis 2010; seit Jahren bin ich Datenschutzkontrollbeauftragter aller Bayerischen Rechtsanwaltskammern. In der Satzungsversammlung möchte ich mich um RVG-Fragen und Datenschutz kümmern und die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs berufsrechtlich begleiten.



4 Matthias **Ferstl**, Eisenbahnstraße 50, 82110 Germering, geb. 1965

Als Syndikusanwalt setze ich mich für die Einheit der Anwaltschaft und die Interessen der angestellten Anwälte ein, auch in Sachen Fachanwalt. 1997 als Rechtsanwalt zugelassen, seit gut 20 Jahren Jurist in der zentralen Rechtsabt. e. Mü. Großbank (über 100 Berufsträger weltweit). Einzelkanzlei im Bezirk des LG Mü. II. Spezialisiert auf Bank- und KapMarktR. Mitautor in KWG-Großkommentar, bankaufsichtsr. Veröff.



5 Dr. Peter **Gladbach**, Zehentstraße 52a, 85055 Ingolstadt, geb. 1969

Dr. Peter Gladbach ist seit 1999 Rechtsanwalt und Syndikus der AUDI AG. Dort verantwortet er im Zentralen Rechtsservice derzeit neben dem Office Management die Beratung zur Digitalisierung und zum Kartellrecht. Zuvor hat er die Rechtsberatung inkl. Compliance & Datenschutz für zwei Audi Tochtergesellschaften verantwortet. Dr. Gladbach ist Dozent an der Frankfurt School of Finance and Management.



6 Melanie **Götz**, Reigersbergstraße 1, 85051 Ingolstadt, geb. 1978

Rechtsanwältin seit 2008, Syndikusanwältin AUDI AG, Syndikusanwältin bei der Max Bögl Unternehmensgruppe von 2008 bis 2011. Schwerpunkte: Arbeitsrecht, privates Baurecht, allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrechtliche Inhouse-Schulungen, Vortragstätigkeit (z.B. Katholische Universität Eichstätt – Ingolstadt Eichstätt) und Dozentin für Arbeitsrecht an der TLA TeleLearn-Akademie gGmbH.



7 Dr. Marc **Kaiser**, Am Pulverl 39b, 85051 Ingolstadt, geb. 1973

2001 bin ich in die AUDI AG eingetreten und habe mich dort seit Beginn mit dem Arbeitsrecht befasst. Seit 2011 stehe ich dem Arbeitsrecht/Versicherungs- und Schadenmanagement der AUDI AG vor. In der Satzungsversammlung werden auch Beschlüsse zur Stellung der Syndikusanwälte gefasst. Hierbei würde ich mich gerne einbringen und hoffe darauf, dass mir viele Kolleginnen und Kollegen vertrauen.



8 Konrad **Klimek**, Schillerstraße 5, 85077 Manching, geb. 1964

Rechtsanwalt st. '93. Syndikus Rechtsabteilung AUDI AG. Geschäftsführender Ausschuss ArbG Syndikusanwälte. Internationale Erfahrung. Schwerpunkt gewerbl. Rechtsschutz und Vertriebsrecht. Heute Produkthaftung, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, speziell China. Head of Global Litigation & Dispute Resolution. Mitglied Ausschuss Produktsicherheit bei Audi. Produkthaftungsseminare. Vorstand DIS e.V.



9 Dr. Klaus-Gerhard **Pfeifer**, Gablonzer Straße 12, 86633 Neuburg a.d. Donau, geb. 1964

Nach Arbeit im Justizdienst Wechsel in die Wirtschaft, seit 1996 Einzelanwalt in zweiter Generation. Schwerpunkt im Kapitalmarktrecht, Mitglied der bankrechtlichen Vereinigung. Ich trete ein für ein einheitliches Berufsbild des Rechtsanwalts, selbständig oder als Angestellter, und für die langfristige Sicherheit unserer Altersversorgung durch den Zugang angestellter Kollegen in die Versorgungswerke.



10 Marion **Reisenhofer**, Höllbräugasse 3, 85049 Ingolstadt, geb. 1972

Mein Anliegen: die Weiterentwicklung der BORA und der FAO unter Berücksichtigung der Rechtswirklichkeit und der Interessen der Anwaltschaft! Ich bin engagiert, Rechtsanwältin seit 2000, FA ArbR/StrafR, selbständig seit 2004, Vorstand RAK München, Gastdoz. RefAusbildung StrafR, Mitglied Prüfungsausschuss ReNoFa, Autorin Deutscher Anwaltverlag, Vorstand Ingolstädter Anwaltsverein. www.kanzlei-reisenhofer.de



11 Anne **Riethmüller**, Rathausplatz 3, 86420 Diedorf, geb. 1967

Selbständige Rechtsanwältin seit 1996 in Markt Diedorf, Landkreis Augsburg, FAin für Familien- und Erbrecht, Mediatorin. Gastdozentin in der Referendarsausbildung, stellv. Vorsitzende des Augsburger Anwaltsvereins, davor Regionalbeauftragte des FORUMS Junge Anwaltschaft. Mitglied der Satzungsversammlung seit 2007. Weitere Infos: www.riwa-augsburg.de.



12 Silke **Werts**, Dr.-Ernst-Derra-Straße 4, 94036 Passau, geb. 1967

Rechtsanwältin seit 1997, FAin für InsolvenzR seit 2003, Insolvenzverwalterin seit 2000. Besonderes Anliegen sind mir der Zugang zu den Fachanwaltschaften für die Syndici und die Qualitätssicherung im Bereich der Fachanwaltschaften, also auch die Verhinderung weiterer Fehlentwicklungen. Außerdem liegt mir die Wahrung der Einheit der Rechtsanwaltschaft am Herzen. Über Ihre Stimme würde ich mich freuen.



13 Klaus **Wittmann**, Levelingstraße 44, 85049 Ingolstadt, geb. 1959

Zugelassen seit 1992, FA für Strafrecht und für Familienrecht; 1996 bis 2002. Regionalbeauftragter des Forums Junge Anwaltschaft im DAV; 2003 bis 2007 Mitglied der Satzungsversammlung. In der Satzungsversammlung werde ich mich für die Bewahrung der Grundpfeiler der freien Anwaltschaft einsetzen: Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und Parteilichkeit für den Mandanten. Die freie Kommunikation mit den Mandanten verlangt Schutz vor staatlichem Abhören.